# Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)

## Synopse zur BauO NRW 2018

## Inhaltsverzeichnis

**Artikel 1**
**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)**

**Erster Teil**
**Allgemeine Vorschriften** Seite

§ 1 Anwendungsbereich 6
§ 2 Begriffe 7
§ 3 Allgemeine Anforderungen 11

**Zweiter Teil**
**Das Grundstück und seine Bebauung**

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden 12
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken 13
§ 6 Abstandsflächen 14
§ 7 Teilung von Grundstücken 21
§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze 22

**Dritter Teil**
**Bauliche Anlagen**

**Erster Abschnitt**
**Gestaltung**

§ 9 Gestaltung 24
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten 25

**Zweiter Abschnitt**
**Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung**

§ 11 Baustelle 27
§ 12 Standsicherheit 28
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse 28
§ 14 Brandschutz 28
§ 15 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz 29
§ 16 Verkehrssicherheit 29

**Dritter Abschnitt**
**Bauarten und Bauprodukte**


| | | |
|---|---|---|
| § 17 | Bauarten | 29 |
| § 18 | Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten | 31 |
| § 19 | Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten | 33 |
| § 20 | Verwendbarkeitsnachweise | 33 |
| § 21 | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung | 34 |
| § 22 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis | 35 |
| § 23 | Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall | 36 |
| § 24 | Übereinstimmungsbestätigung und –erklärung sowie Zertifizierung | 36 |
| § 25 | Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen | 38 |


**Vierter Abschnitt**
**Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer**


| | | |
|---|---|---|
| § 26 | Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen | 39 |
| § 27 | Tragende Wände, Stützen | 41 |
| § 28 | Außenwände | 42 |
| § 29 | Trennwände | 43 |
| § 30 | Brandwände | 45 |
| § 31 | Decken | 49 |
| § 32 | Dächer | 51 |


**Fünfter Abschnitt**
**Rettungswege, Treppen, Öffnungen, Umwehrungen**


| | | |
|---|---|---|
| § 33 | Erster und zweiter Rettungsweg | 54 |
| § 34 | Treppen | 55 |
| § 35 | Notwendige Treppenräume, Ausgänge | 57 |
| § 36 | Notwendige Flure, offene Gänge | 61 |
| § 37 | Fenster, Türen, sonstige Öffnungen | 63 |
| § 38 | Umwehrungen | 65 |


**Sechster Abschnitt**
**Technische Gebäudeausrüstung**


| | | |
|---|---|---|
| § 39 | Aufzüge | 66 |
| § 40 | Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle | 69 |
| § 41 | Lüftungsanlagen | 70 |
| § 42 | Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung | 71 |
| § 43 | Sanitäre Anlagen, Wasserzähler | 73 |
| § 44 | Aufbewahrung fester Abfallstoffe | 74 |
| § 45 | Blitzschutzanlagen | 75 |


**Siebenter Abschnitt**
**Nutzungsbedingte Anforderungen**


| | | |
|---|---|---|
| § 46 | Aufenthaltsräume | 75 |
| § 47 | Wohnungen | 76 |
| § 48 | Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze | 77 |
| § 49 | Barrierefreies Bauen | 80 |
| § 50 | Sonderbauten | 81 |
| § 51 | Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude | 86 |

**Vierter Teil**
**Die am Bau Beteiligten**


| | | |
|---|---|---|
| § 52 | Grundpflichten | 86 |
| § 53 | Bauherrschaft | 87 |
| § 54 | Entwurfsverfassende | 88 |
| § 55 | Unternehmen | 90 |
| § 56 | Bauleitende | 91 |


**Fünfter Teil**
**Bauaufsichtsbehörden, Verfahren**

**Erster Abschnitt**
**Bauaufsichtsbehörden**


| | | |
|---|---|---|
| § 57 | Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden | 92 |
| § 58 | Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden | 93 |
| § 59 | Bestehenden Anlagen | 94 |


**Zweiter Abschnitt**
**Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit**


| | | |
|---|---|---|
| § 60 | Grundlagen | 95 |
| § 61 | Vorrang anderer Gestattungsverfahren | 96 |
| § 62 | Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen | 98 |
| § 63 | Genehmigungsfreistellung | 109 |


**Dritter Abschnitt**
**Genehmigungsverfahren**


| | | |
|---|---|---|
| § 64 | Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren | 113 |
| § 65 | Baugenehmigungsverfahren | 115 |
| § 66 | Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung | 115 |
| § 67 | Bauvorlagenberechtigung | 117 |
| § 68 | Bautechnische Nachweise | 122 |
| § 69 | Abweichungen | 126 |
| § 70 | Bauantrag, Bauvorlagen | 128 |
| § 71 | Behandlung des Bauantrages | 129 |
| § 72 | Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit | 132 |
| § 73 | Ersetzen gemeindlichen Einvernehmens | 137 |
| § 74 | Baugenehmigung, Baubeginn | 138 |
| § 75 | Geltungsdauer der Baugenehmigung | 140 |
| § 76 | Teilbaugenehmigung | 140 |
| § 77 | Vorbescheid | 140 |
| § 78 | Genehmigung Fliegender Bauten | 141 |
| § 79 | Bauaufsichtliche Zustimmung | 145 |


**Vierter Abschnitt**
**Bauaufsichtliche Maßnahmen**


| | | |
|---|---|---|
| § 80 | Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte | 148 |
| § 81 | Einstellen von Arbeiten | 148 |
| § 82 | Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung | 149 |

**Fünfter Abschnitt**
**Bauüberwachung**

§ 83 Bauüberwachung 149
§ 84 Bauzustandsbesichtigung, Aufnahme der Nutzung 151

**Sechster Abschnitt**
**Baulasten**

§ 85 Baulasten, Baulastenverzeichnis 153

**Sechster Teil**
**Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 86 Ordnungswidrigkeiten 155
§ 87 Rechtsverordnungen 159
§ 88 Technische Baubestimmungen 165
§ 89 Örtliche Bauvorschriften 167
§ 90 Übergangsvorschriften 169
§ 91 Berichtspflicht 170

**Artikel 2**
**Inkrafttreten**

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# Synopse der Bauordnung NRW
# Unverbindliche Lesefassung der AKNW als Mitgliederservice

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **Inhaltsübersicht** | |
| **Erster Teil**<br>**Allgemeine Vorschriften**<br><br>§ 1 Anwendungsbereich<br>§ 2 Begriffe<br>§ 3 Allgemeine Anforderungen | |
| **Zweiter Teil**<br>**Das Grundstück und seine Bebauung**<br><br>§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden<br>§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken<br>§ 6 Abstandsflächen<br>§ 7 Teilung von Grundstücken<br>§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze | |
| **Dritter Teil**<br>**Bauliche Anlagen** | |
| **Erster Abschnitt**<br>**Gestaltung**<br><br>§ 9 Gestaltung<br>§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **Zweiter Abschnitt**<br>**Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung**<br><br>§ 11 Baustelle<br>§ 12 Standsicherheit<br>§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse<br>§ 14 Brandschutz<br>§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz<br>§ 16 Verkehrssicherheit | |
| **Dritter Abschnitt**<br>**Bauarten und Bauprodukte**<br><br>§ 17 Bauarten<br>§ 18 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten<br>§ 19 Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten<br>§ 20 Verwendbarkeitsnachweise<br>§ 21 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung<br>§ 22 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis<br>§ 23 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall<br>§ 24 Übereinstimmungsbestätigung und -erklärung, Zertifizierung<br>§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen | |
| **Vierter Abschnitt**<br>**Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wände, Decken, Dächer**<br><br>§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen<br>§ 27 Tragende Wände, Stützen<br>§ 28 Außenwände<br>§ 29 Trennwände<br>§ 30 Brandwände | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| § 31 Decken<br>§ 32 Dächer | |
| **Fünfter Abschnitt**<br>**Rettungswege, Treppen, Öffnungen, Umwehrungen**<br><br>§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg<br>§ 34 Treppen<br>§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge<br>§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge<br>§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen<br>§ 38 Umwehrungen | |
| **Sechster Abschnitt**<br>**Technische Gebäudeausrüstung**<br><br>§ 39 Aufzüge<br>§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle<br>§ 41 Lüftungsanlagen<br>§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung<br>§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler<br>§ 44 Aufbewahrung fester Abfallstoffe<br>§ 45 Blitzschutzanlagen | |
| **Siebenter Abschnitt**<br>**Nutzungsbedingte Anforderungen**<br><br>§ 46 Aufenthaltsräume<br>§ 47 Wohnungen<br>§ 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze<br>§ 49 Barrierefreies Bauen | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| § 50 Sonderbauten<br>§ 51 Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude | |
| **Vierter Teil**<br>**Die am Bau Beteiligten**<br><br>§ 52 Grundpflichten<br>§ 53 Bauherrschaft<br>§ 54 Entwurfsverfassende<br>§ 55 Unternehmen<br>§ 56 Bauleitende | |
| **Fünfter Teil**<br>**Bauaufsichtsbehörden, Verfahren** | |
| **Erster Abschnitt**<br>**Bauaufsichtsbehörden**<br><br>§ 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden<br>§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden<br>§ 59 Bestehende Anlagen | |
| **Zweiter Abschnitt**<br>**Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit**<br><br>§ 60 Grundsatz<br>§ 61 Vorrang anderer Gestattungsverfahren<br>§ 62 Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen<br>§ 63 Genehmigungsfreistellung | § 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen |
| **Dritter Abschnitt**<br>**Genehmigungsverfahren** | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| § 64 Einfaches Baugenehmigungsverfahren<br>§ 65 Baugenehmigungsverfahren<br>§ 66 Typengenehmigung, referenzielle Baugenehmigung<br>§ 67 Bauvorlageberechtigung<br>§ 68 Bautechnische Nachweise<br>§ 69 Abweichungen<br>§ 70 Bauantrag, Bauvorlagen<br>§ 71 Behandlung des Bauantrags<br>§ 72 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit<br>§ 73 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens<br>§ 74 Baugenehmigung, Baubeginn<br>§ 75 Geltungsdauer der Baugenehmigung<br>§ 76 Teilbaugenehmigung<br>§ 77 Vorbescheid<br>§ 78 Genehmigung Fliegender Bauten<br>§ 79 Bauaufsichtliche Zustimmung | § 64 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren<br><br>§ 66 Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung |
| **Vierter Abschnitt**<br>**Bauaufsichtliche Maßnahmen**<br><br>§ 80 Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte<br>§ 81 Einstellung von Arbeiten<br>§ 82 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung | |
| **Fünfter Abschnitt**<br>**Bauüberwachung**<br><br>§ 83 Bauüberwachung<br>§ 84 Bauzustandsbesichtigung, Aufnahme der Nutzung | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **Sechster Abschnitt**<br>**Baulasten**<br><br>§ 85 Baulasten, Baulastenverzeichnis | |
| **Sechster Teil**<br>**Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften**<br><br>§ 86 Ordnungswidrigkeiten<br>§ 87 Rechtsverordnungen<br>§ 88 Technische Baubestimmungen<br>§ 89 Örtliche Bauvorschriften<br>§ 90 Übergangsvorschriften<br>§ 91 Berichtspflicht | |
| | **Artikel 1** |
| | Die Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| **Erster Teil**<br>**Allgemeine Vorschriften** | |
| **§ 1 Anwendungsbereich** | |
| (1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte.<br><br>Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Dieses Gesetz gilt nicht für<br><br>1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ausgenommen Gebäude,<br><br>2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude,<br><br>3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,<br><br>4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,<br><br>5. Kräne und Krananlagen sowie<br><br>6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden. | |
| **§ 2 Begriffe** | **§ 2 Begriffe** |
| (1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.<br><br>Bauliche Anlagen sind auch<br><br>1. Aufschüttungen und Abgrabungen,<br><br>2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,<br><br>3. Sport- und Spielflächen, | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,<br><br>5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,<br><br>6. Gerüste und<br><br>7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.<br><br>Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2.<br><br>(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. | |
| (3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:<br><br>**1. Gebäudeklasse 1:**<br>a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und<br><br>b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,<br><br>**2. Gebäudeklasse 2:**<br>Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,<br><br>**3. Gebäudeklasse 3:**<br>sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m, | (3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:<br><br>**1. Gebäudeklasse 1:**<br>a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und<br><br>b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,<br><br>**2. Gebäudeklasse 2:**<br>Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,<br><br>**3. Gebäudeklasse 3:**<br>sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **4. Gebäudeklasse 4:**<br>Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² sowie<br><br>**5. Gebäudeklasse 5:**<br>sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.<br><br>Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.<br><br>Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen. Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.<br><br>(4) Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.<br><br>(5) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen, im Übrigen sind sie Kellergeschosse.<br><br>Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.<br><br>(6) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.<br><br>Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat. | **4. Gebäudeklasse 4:**<br>Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss sowie<br><br>**5. Gebäudeklasse 5:**<br>sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.<br><br>Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.<br><br>Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen. [4]Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht. |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| (7) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.<br><br>(8) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.<br><br>Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern.<br><br>Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.<br><br>(9) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.<br><br>(10) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.<br><br>(11) Bauprodukte sind<br><br>1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden und | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden<br><br>und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken kann.<br><br>(12) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen. | |
| **§ 3 Allgemeine Anforderungen** | **§ 3 Allgemeine Anforderungen** |
| (1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.<br><br>Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.<br><br>(2) Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 1 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. | (1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.<br><br>Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.<br><br>Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.<br><br>(2) Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 ~~Satz 1~~ dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 ~~Satz 1~~ erfüllt. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. | ~~(3) Für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.~~ |
| **Zweiter Teil**<br>**Das Grundstück und seine Bebauung** | |
| **§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden** | **§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden** |
| (1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.<br><br>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind. | |
| (2) Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.<br><br>Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht.<br><br>Satz 2 gilt entsprechend für die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen. | (2) Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.<br><br>Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung.~~, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht.~~<br><br>Satz 2 gilt entsprechend für die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| | Eine nach Satz 2 zulässige Überbauung ändert die Abstandsflächen des Gebäudes nicht. |
| **§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken** | |
| (1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.<br><br>Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.<br><br>Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.<br><br>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.<br><br>Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. [2]Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. [3]Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.<br><br>Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. | |
| **§ 6 Abstandsflächen** | **§ 6 Abstandsflächen** |
| (1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten.<br><br>Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen soweit sie<br><br>1. höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder<br><br>2. höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden.<br><br>Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften<br><br>1. an die Grenze gebaut werden muss, oder<br><br>2. an die Grenze gebaut werden darf, wenn gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Grenzabstand gebaut wird.<br><br>(2) Abstandsflächen<br>müssen auf dem Grundstück selbst liegen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.<br><br>Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nur mit in der Abstandsfläche zulässigen baulichen Anlagen überbaut werden;<br><br>Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.<br><br>(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken, dies gilt nicht für<br><br>1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinanderstehen,<br><br>2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie<br><br>3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind oder gestattet werden. | |
| (4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen.<br><br>Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.<br><br>Besteht eine Außenwand aus Wandteilen unterschiedlicher Höhe, so ist die Wandhöhe je Wandteil zu ermitteln.<br><br>Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend. | (4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen.<br><br>Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.<br><br>Besteht eine Außenwand aus Wandteilen unterschiedlicher Höhe, so ist die Wandhöhe je Wandteil zu ermitteln.<br><br>Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Diese ergibt sich aus den Wandhöhen an den Gebäudekanten oder den vertikalen Begrenzungen der Wandteile.<br><br>Abgrabungen, die der Belichtung oder dem Zugang oder der Zufahrt zu einem Gebäude dienen, bleiben bei der Ermittlung der Abstandsfläche außer Betracht, auch soweit sie nach § 8 Absatz 3 die Geländeoberfläche zulässigerweise verändern.<br><br>Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet:<br><br>1. voll die Höhe von<br><br>a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70 Grad und<br><br>b) Giebelflächen im Bereich dieser Dächer und Dachteile, wenn beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70 Grad haben,<br><br>2. zu einem Drittel die Höhe von<br><br>a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45 Grad,<br><br>b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtlänge je Dachfläche mehr als die Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand beträgt und<br><br>c) Giebelflächen im Bereich von Dächern und Dachteilen, wenn nicht beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70 Grad haben.<br><br>Das sich ergebende Maß ist H.<br><br>(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. | Diese ergibt sich aus den Wandhöhen an den Gebäudekanten oder den vertikalen Begrenzungen der Wandteile.<br><br>Abgrabungen, die der Belichtung oder dem Zugang oder der Zufahrt zu einem Gebäude dienen, bleiben bei der Ermittlung der Abstandsfläche außer Betracht, auch soweit sie nach § 8 Absatz 5 die Geländeoberfläche zulässigerweise verändern.<br><br>Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet:<br><br>1. voll die Höhe von<br><br>a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70 Grad und<br><br>b) Giebelflächen im Bereich dieser Dächer und Dachteile, wenn beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70 Grad haben,<br><br>2. zu einem Drittel die Höhe von<br><br>a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45 Grad,<br><br>b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtlänge je Dachfläche mehr als die Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand beträgt und<br><br>c) Giebelflächen im Bereich von Dächern und Dachteilen, wenn nicht beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70 Grad haben.<br><br>Das sich ergebende Maß ist H.<br><br>(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. | In Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Antennenanlagen im Außenbereich genügt eine Tiefe von 0,2 H, in Kerngebieten von 0,25 H, jedoch jeweils mindestens 3 m. |
| Zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen beträgt die Tiefe der Abstandsfläche in Kerngebieten und urbanen Gebieten 0,2 H, mindestens 3 m. | Zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen beträgt die Tiefe der Abstandsfläche in Kerngebieten und urbanen Gebieten 0,2 H, mindestens 3 m. |
| Zu angrenzenden anderen Baugebieten gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandsfläche. | Zu angrenzenden anderen Baugebieten gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandsfläche. |
| Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. | Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. |
| [6]Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 89 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an. | Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 89 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an. |
| (6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht<br><br>1. nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,<br>2. Vorbauten, wenn sie<br><br>a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen,<br><br>b) nicht mehr als 1,60 m vor diese Außenwand vortreten und<br><br>c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben, sowie | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden. | |
| (7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie | (7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie |
| 1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und | 1. eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und |
| 2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben. | 2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben. |
| | Führen Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung nach Satz 1 zu einer größeren Wandhöhe, bleibt dies bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht. |
| § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, § 69 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. | § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, § 69 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt. |
| (8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig | (8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig |
| 1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Feuerstätten bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, auch wenn sie über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügen, | 1. Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume sowie Garagen einschließlich Abstellräumen, jeweils mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, auch wenn sie über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügen, dies gilt auch für Garagen, die keine selbständigen Gebäude sind, |
| | 2. Feuerstätten mit einer Nennleistung bis 28 kW und Wärmepumpen mit entsprechender Leistung in Gebäuden nach Nummer 1, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| | 3. Zufahrten zu Tiefgaragen und Stellplätze, soweit diese überdacht sind, |
| | 4. Aufzüge zu Tiefgaragen, |
| 2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m, | 5. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m, Solaranlagen an und auf Gebäuden nach Nummer 1 sowie |
| 3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m. | 6. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m. |
| Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten. | Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten. |
| (9) Bei der Änderung von vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichteten Gebäuden mit Wohnungen bleiben Aufzüge, die vor die Außenwand vortreten, bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, wenn sie nicht länger als 2,50 m und nicht höher als 0,50 m über dem oberen Abschluss des obersten angefahrenen Geschosses mit Wohnungen sind, nicht mehr als 2,50 m vor die Außenwand vortreten und von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind. | (9) Bei der Änderung von vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichteten Gebäuden ~~mit Wohnungen~~ bleiben Aufzüge, die vor die Außenwand vortreten, bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, wenn sie nicht breiter als 2,50 m und nicht höher als 0,50 m über dem oberen Abschluss des obersten angefahrenen Geschosses ~~mit Wohnungen~~ sind, nicht mehr als 2,50 m vor die Außenwand vortreten und von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind. |
| (10) Liegen sich Wände desselben Gebäudes oder Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück gegenüber, so können geringere Abstandsflächen als nach Absatz 5 gestattet werden, wenn die Belichtung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. | |
| (11) Bei Gebäuden, die ohne Einhaltung von Abstandsflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandsflächen als nach Absatz 5 bestehen, sind zulässig | (11) Bei Gebäuden, die ohne Einhaltung von Abstandsflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandsflächen als nach Absatz 5 bestehen, sind zulässig |
| 1. Änderungen innerhalb des Gebäudes, | 1. Änderungen innerhalb des Gebäudes, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt und<br><br>3. Änderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt, ohne Veränderung von Länge und Höhe der diesen Nachbargrenzen zugekehrten Wände und Dachflächen und ohne Einrichtung neuer Öffnungen oder Vergrößerung bestehender Öffnungen in diesen Wänden und Dachflächen.<br><br>Darüber hinaus gehende Änderungen und Nutzungsänderungen können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes gestattet werden. | 2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt und<br><br>3. Änderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt, ohne Veränderung von Länge und Höhe der diesen Nachbargrenzen zugekehrten Wände und Dachflächen und ohne Einrichtung neuer Öffnungen oder Vergrößerung bestehender Öffnungen in diesen Wänden und Dachflächen.<br><br>Darüber hinaus gehende Änderungen und Nutzungsänderungen können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes gestattet werden.<br><br>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 8. |
| (12) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandsflächen gestattet oder verlangt werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse dies auch unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen.<br><br>In den Gebieten nach Satz 1 kann gestattet werden, dass an der Stelle eines Gebäudes, das die Abstandsflächen nicht einhält, aber Bestandsschutz genießt, ein nach Kubatur gleichartiges Gebäude errichtet wird, wenn das Vorhaben ansonsten dem öffentlichen Recht entspricht und die Rechte der Angrenzer nicht nachteilig betroffen werden.<br><br>(13) Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 4 bis 6 nicht.<br><br>Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach 50 Prozent ihrer größten Höhe. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius.<br><br>Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. | (14) Eine Abweichung von den Abstandsflächen kann nach § 69 zugelassen werden, wenn deren Schutzziele gewahrt bleiben. Eine atypische Grundstückssituation ist nicht erforderlich. |
| **§ 7 Teilung von Grundstücken** | **§ 7 Teilung von Grundstücken** |
| (1) Die Teilung eines bebauten Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde.<br><br>Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist. | (1) Die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist oder das aufgrund einer Genehmigungsfreistellung bebaut werden darf, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.<br><br>Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn<br><br>1. die Teilung in öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird oder der Bund, das Land oder eine Gebietskörperschaft an der Teilung beteiligt ist, oder<br><br>2. eine mit der Wahrnehmung der Aufgaben befugte Person gemäß § 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit der Teilung bescheinigt hat.<br><br>Bedarf die Teilung keiner Genehmigung, hat die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.<br><br>Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Teilung zu entscheiden.<br><br>Ist ihr dies nicht möglich, so kann sie die Frist durch Zwischenbescheid gegenüber der antragstellenden Person um höchstens zwei Monate verlängern.<br><br>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist über sie entschieden wurde.<br><br>(3) Die Teilung darf in das Liegenschaftskataster erst übernommen werden, wenn ein Genehmigungsbescheid vorgelegt ist.<br><br>Bedarf die Teilung keiner Genehmigung oder gilt sie als genehmigt, hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen.<br><br>Das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich.<br><br>(4) § 70 Absatz 1 und 2 sowie § 71 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. | (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen.<br><br>(3) § 70 Absatz 2 Satz 1 und 4 gelten entsprechend. |
| **§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze** | **§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze** |
| (1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind<br><br>1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.<br><br>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen. | (2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als ~~25~~ 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht.<br><br>Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,<br><br>1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder<br><br>2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.<br><br>Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.<br><br>(3) Im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Freiflächen sollen über Absatz 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. Absatz 2 gilt für im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende offene Parkplätze entsprechend. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Freiflächen entsprechend Satz 1 sowie für offene Parkplätze nach Absatz 2 zu verfahren. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen.<br><br>Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist.<br><br>Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.<br><br>Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein.<br><br>(3) Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur genehmigt werden, wenn dadurch keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen entstehen und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird. | (4) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen.<br><br>Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist.<br><br>Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.<br><br>Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein.<br><br>(5) Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur genehmigt werden, wenn dadurch keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen entstehen und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird. |
| **Dritter Teil**<br>**Bauliche Anlagen** | |
| **Erster Abschnitt**<br>**Gestaltung** | |
| **§ 9 Gestaltung** | |
| (1) Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.<br><br>Auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. | |
| **§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten** | |
| (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.<br><br>Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.<br><br>(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen.<br><br>Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.<br><br>Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird.<br><br>Der Betrieb von Werbeanlagen darf nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.<br><br>Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig.<br><br>Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,<br><br>1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,<br><br>2. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,<br><br>3. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,<br><br>4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, und<br><br>5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.<br><br>(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen, die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden.<br><br>In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden.<br><br>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Warenautomaten entsprechend.<br><br>(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,<br><br>2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,<br><br>3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen und<br><br>4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfs. | |
| **Zweiter Abschnitt**<br>**Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung** | |
| **§ 11 Baustelle** | **§ 11 Baustelle** |
| (1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.<br><br>(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen.<br><br>Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.<br><br>(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.<br><br>(4) Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden. | (3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 12 Standsicherheit** | |
| (1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein.<br><br>Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.<br><br>(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben können. | |
| **§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse** | |
| Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.<br><br>Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein. | |
| **§ 14 Brandschutz** | |
| Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.<br><br>Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz** | |
| (1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.<br><br>(2) Gebäude müssen einen ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben.<br><br>Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.<br><br>(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. | |
| **§ 16 Verkehrssicherheit** | |
| (1) Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.<br><br>(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden. | |
| **Dritter Abschnitt**<br>**Bauarten und Bauprodukte** | |
| **§ 17 Bauarten** | |
| (1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.<br><br>(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 88 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie<br><br>1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder<br><br>2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde<br><br>erteilt worden ist.<br><br>§ 21 Absatz 2 bis 7 und § 23 Absatz 2 gelten entsprechend.<br><br>(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann.<br><br>In der Verwaltungsvorschrift nach § 88 Absatz 5 werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht.<br><br>§ 22 Absatz 2 gilt entsprechend.<br><br>(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| (5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88 Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.<br><br>§ 24 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.<br><br>(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat.<br><br>In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.<br><br>(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden. | |
| **§ 18 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten** | |
| (1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind.<br><br>(2) Bauprodukte, die den in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3) genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.<br><br>(3) [1]Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat.<br><br>In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.<br><br>(4) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits von der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 19 Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten** | |
| Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.<br><br>§ 18 Absatz 3 und §§ 20 bis 25 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen. | |
| **§ 20 Verwendbarkeitsnachweise** | |
| (1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 21 bis 23) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn<br><br>1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,<br><br>2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 88 Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder<br><br>3. eine Verordnung nach § 87 Absatz 7 es vorsieht.<br><br>(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,<br><br>1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder<br><br>2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 88 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen. | |
| **§ 21 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** | |
| (1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 nachgewiesen ist.<br><br>(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.<br><br>Soweit erforderlich, sind Probestücke von der antragstellenden Person zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen.<br><br>§ 71 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.<br><br>(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und die Ausführungszeit vorschreiben.<br><br>(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt.<br><br>Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.<br><br>Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden. § 75 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.<br><br>(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.<br><br>(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. | |
| **§ 22 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis** | |
| (1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.<br><br>Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 88 Absatz 5 bekannt gemacht.<br><br>(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 nachgewiesen ist.<br><br>§ 21 Absatz 2 und Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.<br><br>Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 87 Absatz 5 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen. [4]Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, finden Anwendung. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| **§ 23 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall** | |
| (1) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 nachgewiesen ist.<br><br>Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.<br><br>(2) Die Zustimmung für Bauprodukte nach Absatz 1, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, verwendet werden, erteilt die untere Bauaufsicht. | |
| **§ 24 Übereinstimmungsbestätigung und –erklärung, Zertifizierung** | |
| (1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88 Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.<br><br>(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach folgenden Maßgaben:<br><br>1. Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.<br><br>2. In den Technischen Baubestimmungen nach § 88, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.<br><br>3. In den Technischen Baubestimmungen nach § 88, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauprodukts erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Nummer 1 entsprechen.<br><br>Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Nummer 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.<br><br>(3) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt<br><br>1. den Technischen Baubestimmungen nach § 88 Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Satzes 2 unterliegt.<br><br>Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 88 Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.<br><br>(4) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.<br><br>(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.<br><br>(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. | |
| **§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-. Überwachungsstellen** | |
| (1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als<br><br>1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Absatz 2),<br><br>2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 24 Absatz 2 Nummer 2),<br><br>3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Absatz 3),<br><br>4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Absatz 3), | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 4 oder<br><br>6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3<br><br>anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen.<br><br>Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.<br><br>(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen. | |
| **Vierter Abschnitt**<br>**Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wände, Decken, Dächer** | |
| **§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen** | **§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen** |
| (1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in<br><br>1. nichtbrennbare,<br><br>2. schwerentflammbare und | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 3. normalentflammbare.<br>Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.<br><br>(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in<br><br>1. feuerbeständige,<br><br>2. hochfeuerhemmende und<br><br>3. feuerhemmende.<br><br>Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall und bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung.<br><br>Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in<br><br>1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,<br><br>2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,<br><br>3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, oder<br><br>4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen<br><br>1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 2, sowie<br><br>2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 3<br><br>entsprechen. | |
| (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können. | (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können. |
| **§ 27 Tragende Wände, Stützen** | |
| (1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.<br><br>Sie müssen<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,<br><br>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und<br><br>3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| sein.<br><br>Satz 2 gilt<br><br>1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt,<br><br>2. nicht für Balkone und Altane, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.<br><br>(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,<br><br>2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend<br><br>sein. | |
| **§ 28 Außenwände** | |
| (1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.<br><br>(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind.<br><br>Satz 1 gilt nicht für<br><br>1. Türen und Fenster, | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 2. Fugendichtungen und<br><br>3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen der Außenwandkonstruktionen.<br><br>(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.<br><br>Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein.<br><br>Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach den Sätzen 1 und 3 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.<br><br>(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.<br><br>Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.<br><br>(5) Die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3. [2]Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. | |
| **§ 29 Trennwände** | |
| (1) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Trennwände sind erforderlich<br><br>1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,<br><br>2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,<br><br>3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss, sowie<br><br>4. zwischen Aufenthaltsräumen und Wohnungen einschließlich ihrer Zugänge und nicht ausgebauten Räumen im Dachraum.<br><br>(3) Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein.<br><br>Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.<br><br>Trennwände nach Absatz 2 Nummer 4 müssen mindestens feuerhemmend sein.<br><br>(4) Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.<br><br>(5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.<br><br>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 30 Brandwände** | **§ 30 Brandwände** |
| (1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.<br><br>(2) Brandwände sind erforderlich<br><br>1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Nachbargrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist,<br><br>2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,<br><br>3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt und<br><br>4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder angebauten Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Teil eines Gebäudes.<br><br>Gemeinsame Brandwände sind zulässig. In den Fällen des Satz 1 Nummer 2 und 3 können größere Abstände gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| (3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.<br><br>Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zulässig<br><br>1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,<br><br>2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände und<br><br>3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben.<br><br>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerhemmende Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.<br><br>(4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein.<br><br>Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn<br><br>1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,<br><br>2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,<br><br>4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und<br><br>5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist. | |
| (5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen.<br><br>Darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden.<br><br>Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen.<br><br>Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. | (5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen.<br><br>Darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden.<br><br>Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen.<br><br>Satz 3 gilt für Gebäude, die vor dem 01. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden und die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.<br><br>Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. |
| (6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 3 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.<br><br>(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden.<br><br>Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen.<br><br>Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.<br><br>Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.<br><br>(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig.<br><br>Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.<br><br>(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.<br><br>(10) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Absatz 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt, sowie für Terrassenüberdachungen, Balkone und Altane. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (11) Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.<br><br>Die Abschlüsse von Öffnungen in Wänden anstelle von Brandwänden müssen dicht- und selbstschließend sein und der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand entsprechen. | |
| **§ 31 Decken** | |
| (1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.<br><br>Sie müssen<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,<br><br>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und<br><br>3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend<br><br>sein.<br><br>Satz 2 gilt<br><br>1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt, und<br><br>2. nicht für Balkone und Altane, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Im Kellergeschoss müssen Decken<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig und<br><br>2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend<br><br>sein.<br><br>Decken müssen feuerbeständig sein<br><br>1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie<br><br>2. zwischen dem landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.<br><br>(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 genügt.<br><br>(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,<br><br>2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen und<br><br>3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 32 Dächer** | |
| (1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).<br><br>(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude<br><br>1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,<br><br>2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,<br><br>3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m oder<br><br>4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m,<br><br>einhalten.<br><br>Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen<br><br>1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,<br><br>2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m und<br><br>3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für<br><br>1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,<br><br>2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,<br><br>3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,<br><br>4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen und<br><br>5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.<br><br>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind<br><br>1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und<br><br>2. begrünte Bedachungen<br><br>zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.<br><br>(5) Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände müssen<br><br>1. mindestens 1,25 m entfernt sein<br><br>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind und<br><br>b) Photovoltaikanlagen, Zwerchhäuser, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und<br><br>2. mindestens 0,50 m entfernt sein<br><br>a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und<br><br>b) Solarthermieanlagen.<br><br>Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind.<br><br>(6) Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein.<br><br>Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagerecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden.<br><br>Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.<br><br>(8) Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.<br><br>(9) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen. | |
| **Fünfter Abschnitt**<br>**Rettungswege, Treppen, Öffnungen, Umwehrungen** | |
| **§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg** | |
| (1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.<br><br>(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.<br><br>Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.<br><br>Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich,<br><br>1. wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum) oder<br><br>2. für zu ebener Erde liegende Räume, die einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, der von jeder Stelle des Raumes in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist.<br><br>(3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. | |
| **§ 34 Treppen** | **§ 34 Treppen** |
| (1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe).<br><br>Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.<br><br>(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig.<br><br>In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. Sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein.<br><br>Dies gilt nicht für Treppen<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und<br><br>2. nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2.<br><br>(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,<br><br>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen sowie<br><br>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmen<br><br>sein.<br><br>Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. | |
| (5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.<br><br>Abweichend von Satz 1 kann ein nachträglicher Einbau von Treppenliften gestattet werden, wenn | (5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.<br><br>~~Abweichend von Satz 1 kann ein nachträglicher Einbau von Treppenliften gestattet werden, wenn~~ |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 1. die Führungskonstruktion des Treppenliftes höchstens 0,20 m breit und 0,50 m hoch ist, gemessen von der unteren Begrenzung des Lichtraumprofils der Treppe,<br><br>2. bei einer Leerfahrt des Lifts eine zusammenhängende Restlaufbreite der Treppe von mindestens 0,60 m verbleibt und<br><br>3. der nicht benutzte Lift sich in einer Parkposition befindet, die den Treppenlauf nicht mehr als nach Nummer 1 zulässig einschränkt.<br><br>(6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben.<br><br>Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.<br><br>(7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt. Zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.<br><br>(8) Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht für Treppen innerhalb von Wohnungen. | ~~1. die Führungskonstruktion des Treppenliftes höchstens 0,20 m breit und 0,50 m hoch ist, gemessen von der unteren Begrenzung des Lichtraumprofils der Treppe,~~<br><br>~~2. bei einer Leerfahrt des Lifts eine zusammenhängende Restlaufbreite der Treppe von mindestens 0,60 m verbleibt und~~<br><br>~~3. der nicht benutzte Lift sich in einer Parkposition befindet, die den Treppenlauf nicht mehr als nach Nummer 1 zulässig einschränkt.~~<br><br>*(Hinweis der AKNW: Treppenlifte sind nun ausschließlich über die VV TB NRW geregelt)* |
| **§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge** | **§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge** |
| (1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).<br><br>Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.<br><br>Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig | (1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).<br><br>Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.<br><br>Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,<br><br>2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, und<br><br>3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann. | 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,<br><br>2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, ~~und~~<br><br>3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann oder<br><br>4. innerhalb von Wohnungen. |
| (2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.<br><br>Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben.<br><br>Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.<br><br>(3) Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.<br><br>Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie<br><br>1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,<br><br>2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen, | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und<br><br>4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.<br><br>(4) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,<br><br>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und<br><br>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend<br><br>sein.<br><br>Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.<br>Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben. [4]Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.<br><br>(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen<br><br>1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,<br><br>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.<br><br>(6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen<br><br>1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,<br><br>2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,<br><br>3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten, ausgenommen Wohnungen, mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse und<br><br>4. zu Wohnungen mindestens dichtschließende Abschlüsse<br><br>haben.<br><br>Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.<br><br>(7) Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein.<br><br>Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.<br><br>(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| Sie müssen<br><br>1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder<br><br>2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.<br><br>In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach den Sätzen 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.<br><br>(9) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen müssen notwendige Flure angeordnet sein. | |
| **§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge** | |
| (1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.<br><br>Notwendige Flure sind nicht erforderlich<br><br>1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,<br><br>3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen sowie<br><br>4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Absatz 1 hat.<br><br>(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.<br><br>In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.<br><br>(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen.<br><br>Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein.<br><br>Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist.<br><br>Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein.<br><br>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.<br><br>(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen.<br><br>Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist.<br><br>Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen. Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.<br><br>(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend.<br><br>Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.<br><br>(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen<br><br>1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und<br><br>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und<br><br>3. Fußbodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein. | |
| **§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen** | |
| (1) Fensterflächen müssen gefahrlos gereinigt werden können. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| (2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können.<br><br>Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.<br><br>(3) Eingangstüren von Wohnungen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.<br><br>(4) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen.<br><br>Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.<br><br>(5) Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.<br><br>Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davorliegender Auftritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.<br><br>Der Abstand kann in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vergrößert werden.<br><br>Von diesen Fenstern müssen sich Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr bemerkbar machen können. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 38 Umwehrungen** | |
| (1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:<br><br>1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,<br><br>2. nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen,<br><br>3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,<br><br>4. Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,<br><br>5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3,<br><br>6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen) sowie<br><br>7. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.<br><br>(2) In Verkehrsflächen liegende Kellerlichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.<br><br>Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.<br><br>(3) Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 0,80 m, von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 0,90 m hoch sein.<br><br>Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen wie Geländer die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.<br><br>(4) Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:<br><br>1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m 0,90 m und<br><br>2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m. | |
| **Sechster Abschnitt**<br>**Technische Gebäudeausrüstung** | |
| **§ 39 Aufzüge** | **§ 39 Aufzüge** |
| (1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern.<br><br>In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen.<br><br>Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,<br><br>2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,<br><br>3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen und<br><br>4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.<br><br>Sie müssen sicher umkleidet sein.<br><br>(2) Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile<br><br>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,<br><br>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,<br><br>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend.<br><br>sein. Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.<br><br>Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.<br><br>(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.<br><br>Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird. | |
| (4) Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. | (4) Gebäude, mit Ausnahme von Ein und Zweifamilienhäusern, mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben.<br><br>Dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden,<br><br>1. durch Änderung, Umbau oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder<br><br>2. durch nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse<br><br>Wohnraum geschaffen wird, oder<br><br>3. die Herstellung eines Aufzuges infolge der Errichtung von bis zu zwei zusätzlichen Geschossen oder infolge einer Nutzungsänderung eines Gebäudes nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann. |
| Ein Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein.<br><br>Von diesen Aufzügen muss in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. | Ein Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein.<br><br>In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen muss mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.<br><br>Führt die Aufstockung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes dazu, dass nach Satz 1 ein Aufzug errichtet werden müsste, kann hiervon abgesehen werden, wenn ein Aufzug nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann.<br><br>(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m und zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.<br><br>In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden.<br><br>Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. | Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.<br><br>~~Führt die Aufstockung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes dazu, dass nach Satz 1 ein Aufzug errichtet werden müsste, kann hiervon abgesehen werden, wenn ein Aufzug nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann.~~ |
| **§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle** | |
| (1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Dies gilt nicht<br><br>1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,<br><br>2. innerhalb von Wohnungen und | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.<br><br>(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.<br><br>(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend. | |
| **§ 41 Lüftungsanlagen** | |
| (1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.<br><br>(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist.<br><br>Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.<br><br>(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.<br><br>(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden. Die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Die Abluft ist ins Freie zu führen.<br><br>Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.<br><br>(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht<br><br>1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,<br><br>2. innerhalb von Wohnungen und<br><br>3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.<br><br>(6) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. | |
| **§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung** | **§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung** |
| (1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.<br><br>Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.<br><br>(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 entsprechend. | (1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.<br><br>Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Wald, Moor und Heide nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass ~~kein Waldbrand entsteht~~ keine Brände in denselben durch diese Anlagen entstehen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen. | |
| (4) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.<br><br>Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können.<br><br>Sie müssen leicht und sicher gereinigt werden können. | |
| (5) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein.<br><br>Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. | |
| (6) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend. | |
| (7) Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.<br><br>Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor der Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein. | (7) Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der bevollmächtigten ~~Bezirksschornsteinfegermeisterin~~ Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten ~~Bezirksschornsteinfegermeister~~ Bezirksschornsteinfeger bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.<br><br>Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor der Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt haben.<br><br>Stellt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister Mängel fest, hat sie oder er diese Mängel der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.<br><br>Satz 1 und Satz 3 gelten nicht für Abgasanlagen, die gemeinsam mit der Feuerstätte in Verkehr gebracht werden und ein gemeinsames CE-Zeichen tragen dürfen.<br><br>(8) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen. | Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt haben.<br><br>Stellt die bevollmächtigte ~~Bezirksschornsteinfegermeisterin~~ Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte ~~Bezirksschornsteinfegermeister~~ Bezirksschornsteinfeger Mängel fest, hat sie oder er diese Mängel der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.<br><br>Satz 1 und Satz 3 gelten nicht für Abgasanlagen, die gemeinsam mit der Feuerstätte in Verkehr gebracht werden und ein gemeinsames CE-Zeichen tragen dürfen. |
| **§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler** | **§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler** |
| (1) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben.<br><br>Jede Wohnung und jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss mindestens eine Toilette haben.<br><br>Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen.<br><br>Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben.<br><br>Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann. | (2) Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit muss einen eigenen Wasserzähler haben.<br><br>Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann. |
| **§ 44 Aufbewahrung fester Abfallstoffe** | |
| (1) Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume<br><br>1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände haben,<br><br>2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,<br><br>3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und<br><br>4. eine ständig wirksame Lüftung haben.<br><br>(2) Vorhandene Abfallschächte dürfen nicht betrieben werden. Der Betrieb von Abfallschächten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift betrieben werden, kann widerruflich unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass der Betreiber den sicheren und störungsfreien Betrieb und eine wirksame Abfalltrennung ständig überwacht und dies dokumentiert. Den Bauaufsichtsbehörden sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 45 Blitzschutzanlagen** | |
| Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. | |
| **Siebenter Abschnitt<br>Nutzungsbedingte Anforderungen** | |
| **§ 46 Aufenthaltsräume** | |
| (1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben.<br><br>Für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 kann eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m gestattet werden.<br><br>Für Aufenthaltsräume im Dachraum und im Kellergeschoss, im Übrigen für einzelne Aufenthaltsräume und Teile von Aufenthaltsräumen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m.<br><br>Aufenthaltsräume unter einer Dachschräge müssen eine lichte Höhe von 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben.<br><br>Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.<br><br>(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können.<br><br>Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens ein Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig. | |
| **§ 47 Wohnungen** | **§ 47 Wohnungen** |
| (1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. | (1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben.<br><br>Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. |
| (2) Eine reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume ist unzulässig. | |
| (3) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat die unmittelbare besitzhabende Person sicherzustellen, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst. | |
| (4) In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen sind leicht und barrierefrei erreichbare Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung eine ausreichend große Abstellfläche herzustellen. | |
| (5) Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, gelten nicht als Wohnungen, sondern als große Sonderbauten nach § 50 Absatz 2, wenn die Nutzungseinheiten<br><br>1. einzeln für mehr als sechs Personen oder | (5) An Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, sind keine Anforderungen wie an Sonderbauten (§ 50) zu stellen, wenn die Nutzungseinheiten<br><br>1. einzeln für weniger als sechs Personen oder |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder<br><br>3. einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind. | 2. nicht für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder<br><br>3. einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt weniger als zwölf Personen bestimmt sind. |
| **§ 48 Stellplätze. Garagen und Fahrradabstellplätze** | **§ 48 Stellplätze. Garagen und Fahrradabstellplätze** |
| (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze).<br><br>Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein.<br><br>Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.<br><br>Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde. | (1) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze (§ 87 Absatz 1 Nummer 7) sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, herzustellen.<br><br>Erfolgen die Festlegungen nach Satz 1 durch Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2) oder durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 4), sind diese maßgeblich. |
| (2) Das für Bauen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Absatz 1 Satz 1 und Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.<br><br>Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 4) festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich. | entfällt |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Die Gemeinden können unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse festlegen, ob und in welchem Umfang und in welcher Beschaffenheit bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.<br><br>Sie können insoweit durch Satzung regeln<br><br>1. die Herstellungspflicht bei der Errichtung der Anlagen,<br><br>2. die Herstellungspflicht des Mehrbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen der Anlagen,<br><br>3. die Beschränkung der Herstellungspflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Fälle,<br><br>4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf<br><br>a) durch besondere Maßnahmen verringert wird oder<br><br>b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung entsteht,<br><br>5. die Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,<br><br>6. die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen und nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen, | entfällt |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 7. dass bei der Errichtung von Anlagen, ggf. unter Berücksichtigung einer Quote, notwendige Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden sowie<br><br>8. die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen der Nummer 1 bis 3 durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrags an die Gemeinde.<br><br>Macht die Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.<br><br>Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen mit und ohne einer Vorbereitung der Stromleitung für die Aufladung von Batterien für die Ladung von Elektrofahrzeugen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.<br><br>Statt notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Herstellung von Garagen zulässig.<br><br>Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. | |
| (4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für<br><br>1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, | (2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zu verwenden für<br><br>1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder<br>3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind. | 2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder<br><br>3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind. |
| **§ 49 Barrierefreies Bauen** | **§ 49 Barrierefreies Bauen** |
| (1) In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. | (1) In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein.<br><br>*(Hinweis der AKNW: Ausweislich der Begründung in Drucksache 17/14088, Seite 7, ergibt sich was im „erforderlichen Umfang barrierefrei“ ist, aus der über die VV TB NRW eingeführten Fassung der DIN 18040-2.)*<br><br>§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt. |
| (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein.<br><br>Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbaren Personen aufgesucht werden können. | (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein.<br><br>Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbaren Personen aufgesucht werden können.<br><br>Dies gilt insbesondere für<br><br>1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.<br><br>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. | 2. Sport- und Freizeitstätten,<br><br>3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,<br><br>4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,<br><br>5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie<br><br>6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.<br><br>Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für Benutzerinnen und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.<br><br>Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes. |
| **§ 50 Sonderbauten** | **§ 50 Sonderbauten** |
| (1) An Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden.<br><br>Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.<br><br>Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,<br><br>2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Grundstücke,<br><br>3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,<br><br>4. die Anlage von Zu- und Abfahrten,<br><br>5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,<br><br>6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,<br><br>7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen,<br><br>8. die Löschwasserrückhaltung,<br><br>9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen, sonstigen Rettungswegen,<br><br>10. die Beleuchtung und Energieversorgung,<br><br>11. die Lüftung und Rauchableitung,<br><br>12. die Feuerungsanlagen und Heizräume,<br><br>13. die Wasserversorgung für Löschzwecke, | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen,<br><br>15. die Stellplätze und Garagen mit und ohne einer Stromzuleitung für die Aufladung von Batterien für Elektrofahrzeuge sowie Fahrradabstellplätze,<br><br>16. die barrierefreie Nutzbarkeit,<br><br>17. die zulässige Zahl der Benutzerinnen und Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Gaststätten, Vergnügungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,<br><br>18. die Zahl der Toiletten für Besucherinnen und Besucher,<br><br>19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts,<br><br>20. weitere zu erbringende Bescheinigungen,<br><br>21. die Bestellung und Qualifikation der Bauleitenden und der Fachbauleitenden,<br><br>22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten,<br><br>23. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind und<br><br>24. Gebäudefunkanlagen für die Feuerwehr. | |
| (2) Große Sonderbauten sind<br><br>1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m), | (2) Große Sonderbauten sind |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, | |
| 3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung; ausgenommen Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen sowie Wohngebäude, | |
| 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, | 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, |
| 5. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m² Geschossfläche, | |
| 6. Versammlungsstätten | 6. Versammlungsstätten |
| a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, | a) mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, |
| b) im Freien mit Szenenflächen oder Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen, | b) im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und deren Besucherbereich für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist, sowie solche Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, und |
| | c) Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und die jeweils für insgesamt mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 7. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten, | 7. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten ~~und~~, Vergnügungsstätten sowie Wettbüros, |
| | 8. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten<br><br>a) einzeln für mehr als 6 Personen oder<br><br>b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder<br><br>c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 12 Personen bestimmt sind, |
| 8. Krankenhäuser, | 9. Krankenhäuser, |
| 9. Wohnheime, | 10. Wohnheime, |
| 10. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich der Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder, § 47 Absatz 5 gilt entsprechend, | 11. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder, |
| 11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen, | 12. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen, |
| 12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug, | 13. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug, |
| 13. Camping- und Wochenendplätze, | 14. Camping- und Wochenendplätze, |
| 14. Freizeit- und Vergnügungsparks, | 15. Freizeit- und Vergnügungsparks, |
| 15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, | ~~15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,~~ |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 9 m,<br><br>17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,<br><br>18. Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche. | 16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 9 m,<br><br>17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,<br><br>18. Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche. |
| **§ 51 Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude** | |
| (1) Die §§ 26 bis 50 gelten nicht für Anlagen, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten). Behelfsbauten, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur erdgeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume dürfen nicht nutzbar sein und müssen von der Giebelseite oder vom Flur aus für die Brandbekämpfung erreichbar sein. Brandwände (§ 30) sind mindestens alle 30 m anzuordnen und stets 0,30 m über Dach und vor die Seitenwände zu führen.<br><br>(2) Absatz 1 gilt auch für freistehende andere Gebäude, die eingeschossig sind und nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind wie Lauben und Unterkunftshütten. | |
| **Vierter Teil**<br>**Die am Bau Beteiligten** | |
| **§ 52 Grundpflichten** | |
| Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 54 bis 56) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 53 Bauherrschaft** | **§ 53 Bauherrschaft** |
| (1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.<br><br>Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise.<br><br>Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten.<br><br>Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.<br><br>Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.<br><br>Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat der oder die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. | (1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.<br><br>Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise.<br><br>Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten.<br><br>Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.<br><br>Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.<br><br>Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat der oder die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. |
| (2) Bei Bauarbeiten, die unter Einhaltung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmen nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. | (2) Bei Bauarbeiten, die unter Einhaltung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmen nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Die genehmigungsbedürftige Beseitigung von Anlagen darf nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.<br><br>(3) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrin oder als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, der oder die die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.<br><br>Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. | Die Beseitigung von nicht verfahrensfreien Anlagen gemäß § 62 Absatz 1 darf nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.<br><br>(3) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrin oder als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, der oder die die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.<br><br>Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. |
| **§ 54 Entwurfsverfassende** | **§ 54 Entwurfsverfassende** |
| (1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein.<br><br>Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich.<br><br>Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.<br><br>(2) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen und Fachplaner heranzuziehen. | (1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein.<br><br>Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich.<br><br>Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen ~~geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und~~ den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.<br><br>(2) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen und Fachplaner heranzuziehen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich.<br><br>Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich. | Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich.<br><br>Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich. |
| (3) Brandschutzkonzepte für bauliche Anlagen werden von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 für die Prüfung des Brandschutzes, von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz nach § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, oder von Personen aufgestellt, die im Einzelfall für die Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sind. | |
| (4) Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen werden von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung aufgestellt, die als Mitglied einer Architektenkammer in einer von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste oder als Mitglied einer Ingenieurkammer in einer von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste eingetragen sind (qualifizierte Tragwerksplanerin oder qualifizierter Tragwerksplaner). | (4) Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen werden von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung aufgestellt, die als Mitglied einer Architektenkammer in einer von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste oder als Mitglied einer Ingenieurkammer in einer von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste eingetragen sind (qualifizierte Tragwerksplanerin oder qualifizierter Tragwerksplaner).<br><br>Als berechtigte Person nach Satz 1 kann sich, soweit die Studienanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden, in die Liste bis zum 30. Juni 2022 auch eintragen lassen, wer während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen aufgestellt hat und dies sowie die erforderliche Sachkunde gegenüber der zuständigen Stelle nachweist. |
| Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| § 67 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend. | Eintragungen anderer Länder gelten ~~auch~~ im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese auch die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer oder einer Ingenieurkammer nachweisen können.<br><br>§ 67 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. |
| **§ 55 Unternehmen** | |
| (1) Jedes Unternehmen ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.<br><br>Es hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.<br><br>Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.<br><br>(2) Jedes Unternehmen hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmens oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass es für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 56 Bauleitende** | |
| (1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.<br><br>Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten.<br><br>Die Verantwortlichkeit der Unternehmen bleibt unberührt.<br><br>(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.<br><br>Verfügt er oder sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin oder ein geeigneter Fachbauleiter heranzuziehen.<br><br>Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters.<br><br>Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen und Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen. | |
| **Fünfter Teil**<br>**Bauaufsichtsbehörden, Verfahren** | |
| **Erster Abschnitt**<br>**Bauaufsichtsbehörden** | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 57 Aufbau und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden** | **§ 57 Aufbau und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden** |
| (1) Bauaufsichtsbehörden sind als Ordnungsbehörden:<br><br>1. Oberste Bauaufsichtsbehörde: das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium,<br><br>2. Obere Bauaufsichtsbehörden: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise sowie in den Fällen des § 79, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und<br><br>3. Untere Bauaufsichtsbehörden:<br><br>a) die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sowie<br><br>b) die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.<br><br>Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.<br><br>Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt. | |
| (2) Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. | (2) Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Geeignete Fachkräfte sind Personen, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben.<br><br>Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere berufsqualifizierende Abschlüsse als eine Voraussetzung für eine Eignung als Fachkraft im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen. | Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Personen, die einen Hochschulabschluss~~es~~ der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen ~~die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen~~ haben und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben.<br><br>~~Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere berufsqualifizierende Abschlüsse als eine Voraussetzung für eine Eignung als Fachkraft im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen.~~ |
| **§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden** | **§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden** |
| (1) Die den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. § 89 bleibt unberührt.<br><br>(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.<br><br>Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.<br><br>(3) Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen oder gegen Rechtsnachfolger.<br><br>(4) Die Bauaufsichtsbehörden können bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen verlangen, dass die Geländeoberfläche erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Geländeoberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen, insbesondere für die Prüfung von Brandschutzkonzepten staatlich anerkannte Sachverstände, heranziehen.<br><br>(6) Auch nach Erteilung einer Baugenehmigung nach § 74 oder einer Zustimmung nach § 79 können Anforderungen gestellt werden, um dabei nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder denjenigen, die die bauliche Anlage benutzen, abzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Anlagen ohne Genehmigung oder Zustimmung errichtet werden dürfen oder sie im Rahmen eines Verfahrens nach § 66 Absatz 5 als genehmigt gelten.<br><br>(7) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten.<br><br>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. | (5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen nach § 87 Absatz 2 Nummer 3 heranziehen. Für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes einschließlich des Brandschutzkonzeptes und die Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz kann eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für den Brandschutz beauftragt werden. |
| **§ 59 Bestehende Anlagen** | |
| (1) Entsprechen rechtmäßig bestehende Anlagen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so kann verlangt werden, dass die Anlagen diesen Vorschriften angepasst werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Sollen Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn<br><br>1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und<br><br>2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der Anlage keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursacht.<br><br>In diesem Zusammenhang sind angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit zu treffen. | |
| **Zweiter Abschnitt**<br>**Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit** | |
| **§ 60 Grundsatz** | **§ 60 Grundsatz** |
| (1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 61 bis 63, 78 und 79 nichts anderes bestimmt ist.<br><br>(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 61 bis 63, 78 und 79 Absatz 1 Satz 1 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach § 64 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt. | (1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung ~~und Beseitigung von Anlagen~~ bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 61 bis 63, 78 und 79 nichts anderes bestimmt ist. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 61 Vorrang anderer Gestattungsverfahren** | **§ 61 Vorrang anderer Gestattungsverfahren** |
| (1) Folgende Gestattungen schließen eine Baugenehmigung nach § 60 sowie eine Zustimmung nach § 79 ein:<br><br>1. für nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in, an, über und unter oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,<br><br>2. für nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,<br><br>3. für Werbeanlagen, soweit sie einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht bedürfen,<br><br>4. für Anlagen, die nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, einer Genehmigung bedürfen,<br><br>5. für Anlagen, die nach Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,<br><br>6. für Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, bedürfen, | (1) Folgende Gestattungen schließen eine Baugenehmigung nach § 60 sowie eine Zustimmung nach § 79 ein:<br><br>1. für nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in, an, über und unter ~~oder an~~ oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,<br><br>2. für nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,<br><br>~~3. für Werbeanlagen, soweit sie einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht bedürfen,~~<br><br>3. für Anlagen, die nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, einer Genehmigung bedürfen,<br><br>4. für Anlagen, die nach Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,<br><br>5. für Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, bedürfen, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 7. für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 8 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, bedürfen, | 6. für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 8 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, bedürfen, |
| 8. für Anlagen, die nach § 4 und § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, einer Genehmigung bedürfen, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wird. | 7. für Anlagen, die nach § 4 und § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, einer Genehmigung bedürfen, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wird. |
| 9. für Anlagen, die von der Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Absatz 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, oder nach § 15 Absatz 3 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, umfasst sind. | 8. für Anlagen, die von der Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Absatz 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, oder nach § 15 Absatz 3 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, umfasst sind. |
| Handelt es sich bei dem genehmigungsbedürftigen Vorhaben um ein solches, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, oder nach dem Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 29. April 1992 (GV. NRW. 1992 S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen. | Handelt es sich bei dem genehmigungsbedürftigen Vorhaben um ein solches, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, oder nach dem Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 29. April 1992 (GV. NRW. 1992 S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so muss dieses Gestattungsverfahren den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen. |
| (2) Die Vorschriften über gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt. | (2) Die Vorschriften über gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 62 Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen** | **§ 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen** |
| (1) Nicht genehmigungsbedürftig sind:<br><br>1. folgende Gebäude:<br><br>a) Gebäude bis zu 75 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Toiletten oder Feuerstätten, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen,<br><br>b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich,<br><br>c) Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,<br><br>d) Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1 600 m2 Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuchs dienen,<br><br>e) Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung,<br><br>f) Schutzhütten für Wanderer, | (1) Verfahrensfrei sind:<br><br>1. folgende Gebäude:<br><br>a) Gebäude bis zu 75 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Toiletten oder Feuerstätten, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen,<br><br>b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu insgesamt 30 m², außer im Außenbereich, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² Brutto-Grundfläche bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze | |
| h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, | |
| i) Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen, die nicht zu Dauerwohnzwecken dienen dürfen, | ~~i) Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen, die nicht zu Dauerwohnzwecken dienen dürfen,~~<br>i) Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 89, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entsprechen und die statisch konstruktive Unbedenklichkeit von einer nach § 54 Absatz 4 berechtigten Person festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt wurde, |
| 2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen | |
| a) freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, | |
| b) Aufzüge in Sonderbauten (§ 50), | |
| c) Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Warmluftheizungen, Installationsschächte und -kanäle, die Gebäudetrennwände und, außer in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, Geschosse überbrücken; | |
| 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: | 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,<br><br>b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze bis zu 9 m,<br><br>c) Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten,<br><br>d) in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke und in Serie hergestellte Brennstoffzellen sowie Wärmepumpen jeweils unter den Voraussetzungen des Satz 2 und des § 42 Absatz 7 Satz 3, | d) in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke und in Serie hergestellte Brennstoffzellen sowie Wärmepumpen jeweils unter den Voraussetzungen des Satzes 2 und des § 42 Absatz 7 Satz 3,<br><br>e) Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen, |
| 4. folgende Anlagen zur Ver- und Entsorgung:<br><br>a) Brunnen<br><br>b) bauliche Anlagen, die der Telekommunikation, der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser dienen, wie Transformatoren-, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen, bis 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe,<br><br>c) Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger, Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger sowie Abwasseranlagen, mit Ausnahme von Abwasserbehandlungsanlagen von Gebäuden, jeweils unter der Voraussetzung des Satz 2, | 4. folgende Anlagen zur Ver- und Entsorgung:<br><br>c) Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger, Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger sowie Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Gebäude von Abwasserbehandlungsanlagen, jeweils unter der Voraussetzung des Satzes 2, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:<br><br>a) Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10 m, sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, zugehörige nach der Nummer 4 Buchstabe b zulässige Versorgungseinheiten, der Austausch einzelner Antennen an bestehenden Masten und die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet wird,<br><br>b) ortsveränderliche Antennenträger, die nur vorübergehend aufgestellt werden,<br><br>c) Masten und Unterstützungen für Telekommunikationsleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität einschließlich der Leitungen selbst, für Seilbahnen, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel und für Sirenen sowie für Fahnen,<br><br>d) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,<br><br>e) Flutlichtmasten auf Sportanlagen, ansonsten bis zu einer Höhe von 10<br><br>f) Blitzschutzanlagen,<br><br>6. folgende Behälter: | 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:<br><br>a)<br>aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m, wenn eine hierfür nach § 54 Absatz 4 berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,<br><br>bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³<br><br>sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage,<br><br>e) Flutlichtmasten auf Sportanlagen, ansonsten bis zu einer Höhe von 10 m,<br><br>6. folgende Behälter: |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für sonstige verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt von bis zu 6 m³,<br><br>b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³,<br><br>c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m, außer offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,<br><br>d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,<br><br>e) Kompost- und ähnliche Anlagen sowie<br><br>f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³,<br><br>7. folgende Mauern und Einfriedungen:<br><br>a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,<br><br>b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 201 Baugesetzbuch dienen,<br><br>8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,<br><br>9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 400 m², | c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m, ~~außer offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,~~ |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung: | 10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung: |
| a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich, | |
| b) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m, | |
| c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen, | |
| d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen, | |
| e) bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, | e) bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, ~~Pergolen~~, |
| f) Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks, | ~~f) Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks,~~ |
| 11. folgende tragende und nichttragende Bauteile: | 11. folgende tragende und nichttragende Bauteile: |
| a) nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von notwendigen Fluren als Rettungswege, | a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat, |
| b) eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb Gebäuden, | b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn eine berechtigte Person |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| | nach § 54 Absatz 4 der Bauherrschaft bescheinigt, dass die Änderung die Standsicherheit des Wohngebäudes im Ganzen und in seinen einzelnen Teilen nicht gefährdet, |
| c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, Nummer 11a Halbsatz 2 gilt entsprechend, | c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, |
| d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen; örtliche Bauvorschriften nach § 89 sind zu beachten, | d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen; örtliche Bauvorschriften nach § 89 sind zu beachten, |
| e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei Hochhäusern, | e) Bedachungen, einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, |
| f) Verkleidungen von Balkonbrüstungen, | f) Verkleidungen von Balkonbrüstungen, |
| | g) Erneuerung von Balkonen oder der Ersatz von Balkonen durch Altane auf dem eigenen Grundstück, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat. |
| 12. folgende Werbeanlagen: | 12. folgende Werbeanlagen: |
| a) Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 10 Absatz 3 Nummer 3 bis zu einer Größe von 1 m², | a) Werbeanlagen und Hinweiszeichen ~~nach § 10 Absatz 3 Nummer 3~~ bis zu einer Größe von 1 m², |
| b) Warenautomaten, | |
| c) Werbeanlagen, die nach ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich, | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| d) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,<br><br>e) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m<br><br>sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, | |
| 13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen: | 13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen: |
| a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,<br><br>b) Gerüste,<br><br>c) Toilettenwagen, | |
| d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen, | d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen, |
| e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigten Messe- und Ausstellungsgeländen errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,<br><br>f) bauliche Anlagen die zu Straßenfesten, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen nur für kurze Zeit aufgestellt werden und die keine Fliegenden Bauten sind, | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| g) ortsveränderliche und fahrbereit aufgestellte Anlagen zur Haltung von Geflügel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Aufstallung von maximal 800 Hühnern dienen, sofern die Anlage maximal vier Wochen an einem Standort verbleibt und frühestens nach acht Wochen wieder auf diesen umgesetzt wird, | g) ortsveränderlich nutzbare und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Aufstallung von maximal 800 Tieren dienen, sofern die Anlage maximal vier Wochen an einem Standort verbleibt und frühestens nach acht Wochen wieder auf diesen umgesetzt wird, |
| 14. folgende Plätze: | 14. folgende Plätze: |
| a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 201 Baugesetzbuch dienen, | |
| b) Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich, | |
| c) nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insgesamt 100 m², | |
| d) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1, | d) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 4, |
| | e) Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte, einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks oder eines landwirtschaftlichen Betriebes, |
| 15. folgende sonstige Anlagen: | |
| a) überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellplätze bis zu insgesamt 100 m², | |
| b) Füllanlagen für Kraftfahrzeuge an Tankstellen, | |
| c) Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 7,50 m Höhe, | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| d) Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie Grabdenkmale und Grabsteine auf Friedhöfen,<br><br>e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.<br><br>Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. | |
| (2) Nicht genehmigungsbedürftig ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn<br><br>1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach den §§ 64, 65 in Verbindung mit § 68 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen,<br><br>2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.<br><br>Nicht genehmigungsbedürftig ist eine zeitlich begrenzte Änderung der Nutzung von Räumen zu Übernachtungszwecken im Rahmen von erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen. § 33 ist zu beachten. | (2) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn<br><br>1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach den § 64, 65 in Verbindung mit §§ 68 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen,<br><br>2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.<br><br>Verfahrensfrei ist eine zeitlich begrenzte Änderung der Nutzung von Räumen zu Übernachtungszwecken im Rahmen von erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen. § 33 ist zu beachten. |
| (3) Nicht genehmigungsbedürftig ist die Beseitigung von<br><br>1. Anlagen nach Absatz 1, | (3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von<br><br>1. Anlagen nach Absatz 1, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,<br><br>3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.<br><br>Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen.<br><br>Der Anzeige muss bei nicht freistehenden Gebäuden eine Bestätigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerkplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigefügt werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerkplanerin oder den qualifizierten Tragwerkplaner zu überwachen.<br><br>Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige oder fordert ihn im Fall einer unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeige zur Vervollständigung der Anzeige oder zur Behebung des Mangels auf. Ist die Anzeige vervollständigt oder der Mangel behoben worden, so teilt die Bauaufsichtsbehörde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn mit.<br><br>Mit den Baumaßnahmen nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Monats begonnen werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige nach Satz 4 bestätigt hat oder die Mitteilung nach Satz 5 erfolgt ist. | 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 sowie<br><br>3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.<br><br>Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrschaft anzuzeigen. Die Bauherrschaft kann beantragen, dass für Verfahren nach Satz 1 ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird<br><br>Bei nicht freistehenden Gebäuden muss durch eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind. Die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 74 Absatz 9 gilt entsprechend. |
| (4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten. | (4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 63 Genehmigungsfreistellung** | **§ 63 Genehmigungsfreistellung** |
| (1) Keiner Baugenehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von<br><br>1. Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,<br><br>2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und<br><br>3. Nebengebäuden und Nebenanlagen für Gebäude nach Nummer 1 und 2.<br><br>Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten nach § 50 sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung<br><br>1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und<br><br>2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,<br><br>sofern die Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5 a und 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, oder, wenn der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs liegen.<br><br>Satz 2 Nummer 1 gilt nicht, wenn dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen worden ist. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Satz 1 gilt auch für Änderungen und Nutzungsänderungen von Anlagen, deren Errichtung oder Änderung nach vorgenommener Änderung oder bei geänderter Nutzung nach dieser Vorschrift baugenehmigungsfrei wäre. | |
| (2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn | (2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn |
| 1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder der §§ 12, 30 Absatz 2 Baugesetzbuch liegen, | 1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder der §§ 12, 30 Absatz 2 Baugesetzbuch liegt, |
| 2. sie keiner Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuchs bedürfen, | 2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89) nicht widerspricht oder sie keiner Ausnahme oder Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch bedürfen, |
| 3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuchs gesichert ist, | 3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuchs gesichert ist, |
| 4. sie keiner Abweichung nach § 69 bedürfen und | 4. es keiner Abweichung nach § 69 bedarf und |
| 5. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 4 erklärt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch beantragt. | 5. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 4 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch beantragt. |
| Die Bauherrschaft kann beantragen, dass für die in Satz 1 genannten Bauvorhaben das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. | Die Bauherrschaft kann beantragen, dass für die in Satz 1 genannten Bauvorhaben das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. |
| (3) Die Bauherrschaft hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. | |
| Die Gemeinde legt, soweit sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. | |
| Eine Prüfpflicht der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde besteht nicht. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden.<br><br>Teilt die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.<br><br>Will die Bauherrschaft mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 4 und 5 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. | |
| (4) Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, jedoch nicht ihren Nebengebäuden und Nebenanlagen, müssen vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geprüfter Nachweis über die Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen.<br><br>Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 muss zusätzlich von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.<br><br>Die Bauherrschaft hat den Angrenzern (§ 72 Absatz 1) vor Baubeginn mitzuteilen, dass ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Absatz 1 oder Absatz 5 durchgeführt werden soll, zu dem die Gemeinde keine Erklärung nach Absatz 2 Nummer 5 abgegeben hat. | (4) ~~Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, jedoch nicht ihren Nebengebäuden und Nebenanlagen, müssen vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geprüfter Nachweis über die Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen.~~<br><br>~~Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 muss zusätzlich von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.~~<br><br>Die Bauherrschaft hat den Angrenzern (§ 72 Absatz 1) vor Baubeginn mitzuteilen, dass ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Absatz 1 oder Absatz 5 durchgeführt werden soll, zu dem die Gemeinde keine Erklärung nach Absatz 2 Nummer 5 abgegeben hat. |
| (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für Fahrradabstellplätze bis 1 000 m² Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen. | (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für Fahrradabstellplätze über 100 m² bis 1 000 m² Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Bei Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² muss vor Baubeginn ein von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit vorliegen sowie zusätzlich von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt worden sein, dass ein Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.<br><br>Für diese Garagen gilt zusätzlich Absatz 4 Satz 3. § 68 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. | ~~Bei Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² muss vor Baubeginn ein von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit vorliegen sowie zusätzlich von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt worden sein, dass ein Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.~~<br><br>~~Für diese Garagen gilt zusätzlich Absatz 4 Satz 3. § 68 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.~~ |
| (6) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 5 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält.<br><br>Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.<br><br>Erklärt die Gemeinde, dass das einfache Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrschaft die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen.<br><br>Hat die Bauherrschaft bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 5 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter. | (6) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 5 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält.<br><br>Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.<br><br>Erklärt die Gemeinde, dass das einfache Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrschaft die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen.<br><br>Hat die Bauherrschaft bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass ihre Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 5 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter. |
| (7) Wird nach Durchführung des Bauvorhabens die Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt, so bedarf das Bauvorhaben auch keiner Baugenehmigung.<br><br>Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplans beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (8) §§ 67 und 68 bleiben unberührt.<br><br>§§ 70 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Sätze 1 und 2, 74 Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden. | (8) §§ 67, ~~und~~ 68 und 84 Absatz 4 bleiben unberührt. Abweichend von §§ 68 und 84 Absatz 4 müssen die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen ~~einer oder eines~~ von staatlich anerkannten Sachverständigen spätestens bei Baubeginn ~~dem Bauherrn oder der Bauherrin~~ der Bauherrschaft vorliegen.<br><br>§§ 70 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, 74 Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden. |
| **§ 64 Einfaches Baugenehmigungsverfahren** | **§ 64 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren** |
| (1) Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten sind, prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit<br><br>1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,<br><br>2. beantragten Abweichungen im Sinne des § 69,<br><br>3. den §§ 4, 6, 8 Absatz 2, §§ 9, 10, 47 Absatz 4, 48 und 49, bei Sonderbauten auch mit den Brandschutzvorschriften,<br><br>4. den örtlichen Bauvorschriften nach § 89 und<br><br>5. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird. | (1) Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten sind, prüft die Bauaufsichtsbehörde<br><br>1. die Übereinstimmung mit<br><br>a) den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,<br><br>b) den §§ 4, 6, 8, 9, 10, 47 Absatz 4, 48 und 49,<br><br>c) den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89) und<br><br>d) den Brandschutzvorschriften im Falle von Sonderbauten, soweit es sich nicht um Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m²,<br><br>2. beantragten Abweichungen im Sinne des § 69 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 sowie<br><br>3. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft.<br><br>Das einfache Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine Anlage entsteht, die kein großer Sonderbau ist. | Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft.<br><br>Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine Anlage entsteht, die kein großer Sonderbau ist.<br><br>§ 68 bleibt unberührt. |
| (2) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden, wenn<br><br>1. das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs liegt oder<br><br>2. für das Bauvorhaben ein Vorbescheid nach § 77 erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandsflächen entschieden wurde.<br><br>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden oder die notwendige Entscheidung über eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs oder eine Abweichung nach § 69 dieses Gesetzes. | ~~(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden, wenn~~<br><br>~~3. das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs liegt oder~~<br><br>~~4. für das Bauvorhaben ein Vorbescheid nach § 77 erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandsflächen entschieden wurde.~~<br><br>~~Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden oder die notwendige Entscheidung über eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs oder eine Abweichung nach § 69 dieses Gesetzes.~~<br><br>(2) Abweichend gilt für Nutzungsänderungen von Anlagen für die Dauer von bis zu zwölf Monaten außerhalb der Außenbereiche, dass die Durchführung einer Nutzungsänderung mindestens einen Monat vor Aufnahme der geänderten Nutzung unter Beifügung der für eine Prüfung erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde anzuzeigen ist (Nutzungsänderungsanzeige). Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Nutzungsänderungsanzeige erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach Absatz 1 durchgeführt werden soll. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 65 Baugenehmigungsverfahren** | **§ 65 Baugenehmigungsverfahren** |
| Bei großen Sonderbauten nach § 50 Absatz 2 prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung<br><br>1. mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,<br><br>2. mit den Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften und<br><br>3. mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.<br><br>Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft. | Bei großen Sonderbauten nach § 50 Absatz 2 prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung<br><br>1. mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,<br><br>2. mit den Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften und<br><br>3. mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.<br><br>Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft.<br><br>§ 68 bleibt unberührt. |
| **§ 66 Typengenehmigung, referenzielle Baugenehmigung** | **§ 66 Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung** |
| (1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen, ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist und kein öffentliches Interesse dagegenspricht. | (1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. | Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen.<br>In der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. |
| § 68 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. | |
| Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung (§ 74) oder eine Zustimmung nach § 79 einzuholen. | |
| Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt. | Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt. |
| (2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. | (2) |
| Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. | Die Typengenehmigung gilt für fünf Jahre. |
| Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. | Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. |
| § 75 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. | § 75 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. |
| Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen. | |
| (3) §§ 69, § 70 und 71 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 gelten für die Typengenehmigung entsprechend. | (3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. |
| (4) Die in der Typengenehmigung entschiedenen Sachverhalte sind von der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. | (4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Soweit es aufgrund örtlicher Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder genehmigte Typen ausschließen. | Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. |
| (5) Bauvorhaben im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans im Sinne von § 30 Absatz 1 oder § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuchs gelten als genehmigt (referentielle Baugenehmigung), wenn<br><br>1. im Rahmen eines seriellen Bauvorhabens für ein Gebäude (Referenzgebäude) das einfache Genehmigungsverfahren gemäß § 64 durchgeführt wurde,<br><br>2. der Bauaufsichtsbehörde die weiteren, anhand des Referenzgebäudes zu errichtenden Gebäude (Bezugsgebäude) angezeigt wurden und<br><br>3. für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude gemäß § 68 bautechnische Nachweise sowie gemäß § 70 die Bauvorlagen spätestens mit Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die dafür erforderlichen Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden. | (5) Bauvorhaben im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans im Sinne von § 30 Absatz 1 oder § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuchs gelten als genehmigt (referentielle Baugenehmigung), wenn<br><br>1. im Rahmen eines seriellen Bauvorhabens für ein Gebäude (Referenzgebäude) das einfache Genehmigungsverfahren gemäß § 64 durchgeführt wurde,<br><br>2. der Bauaufsichtsbehörde die weiteren, anhand des Referenzgebäudes zu errichtenden Gebäude (Bezugsgebäude) angezeigt wurden und<br><br>3. für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude gemäß § 68 bautechnische Nachweise sowie gemäß § 70 die Bauvorlagen spätestens mit Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die dafür erforderlichen Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden. |
| (6) Die referentielle Baugenehmigung gilt für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude, soweit diese die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen. | (6) Die referentielle Baugenehmigung gilt für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude, soweit diese die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen. |
| (7) § 64 und §§ 67 bis 75 gelten entsprechend. | ~~(7)~~ § 64 und §§ 67 bis 75 gelten entsprechend. |
| **§ 67 Bauvorlageberechtigung** | **§ 67 Bauvorlageberechtigung** |
| (1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist (§ 70 Absatz 3 Satz 1). | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| § 54 Absatz 1 bleibt unberührt. | |
| (2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvorlagen für | |
| 1. Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze, | |
| 2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude nach § 51, | |
| 3. eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m², | |
| 4. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m², in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden, | |
| 5. Dachgauben, wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunterliegenden Außenwand beträgt, | 5. Dachgauben, ~~wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunterliegenden Außenwand beträgt~~, |
| 6. Terrassenüberdachungen, | |
| 7. Balkone und Altane, die bis zu 1,60 m vor die Außenwand vortreten und | |
| 8. Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 errichtet werden. | |
| (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer | (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer |
| 1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf, | |
| 2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind, | 2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| | soweit diese ~~an~~ die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer nachweisen können, |
| 3. aufgrund des Baukammerngesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, durch eine ergänzende Hochschulprüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war, | |
| 4. aufgrund des Baukammerngesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden, | |
| 5. aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist oder | 5. aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), ~~das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,~~ in der jeweils geltenden Fassung als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist oder |
| 6. die Befähigung zum bautechnischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2 besitzt, für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit. | |
| (4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einzutragen, wer | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist,<br><br>2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und<br><br>3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.<br><br>Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.<br><br>Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aus.<br><br>Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.<br><br>Es gilt § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf. | |
| (5) | (5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie<br><br>1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und<br><br>2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten, vorzulegen. | Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei<br><br>1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und<br><br>2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten,<br><br>vorzulegen. |
| Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. | Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. |
| Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. | Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. |
| Sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. | Sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. |
| (6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. | |
| Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.<br><br>(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.<br><br>(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen. | |
| **§ 68 Bautechnische Nachweise** | **§ 68 Bautechnische Nachweise** |
| | (1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Wärme- und Schallschutz ist zu belegen. Dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 3 anderes bestimmt ist. |
| (1) Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen<br><br>1. Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden, | (2) Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen<br><br>1. Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und | 2. Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und |
| 3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht; dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und Sonderbauten. | 3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. ~~dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und Sonderbauten.~~ |
| Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. | Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. |
| Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. | ~~Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein.~~ |
| Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen. | ~~Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.~~ |
| Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise prüfen. | ~~Auf Antrag der Bauherrschaft kann die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise prüfen.~~ |
| Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind. | ~~Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind.~~ |
| (2) Die bautechnischen Nachweise müssen für | (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen die bautechnischen Nachweise für |
| 1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, | 1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und<br><br>3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m²<br><br>nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 aufgestellt oder geprüft werden.<br><br>In diesem Fall bescheinigt die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle. | 2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und<br><br>3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m²<br><br>nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 aufgestellt oder geprüft werden.<br><br>In dem Fall des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bescheinigt eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Anforderungen des Standsicherheitsnachweises anhand von stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle. |
| (3) Absatz 1 gilt nicht für nicht genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 3 anderes bestimmt ist. | ~~(3) Absatz 1 gilt nicht für nicht genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 3 anderes bestimmt ist.~~<br><br>(4) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für<br><br>a) Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,<br><br>b) Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und<br><br>c) Sonderbauten mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m².<br><br>Für Vorhaben nach Satz 1 Buchstabe a und b ist eine Erklärung der Entwurfsverfassenden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, ausreichend. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| | (5) Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein.<br><br>Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.<br><br>(6) Bei Sonderbauten wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Brandschutzvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft; dies gilt nicht für Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m². ~~Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 und bei Sonderbauten werden die bautechnischen Nachweise über den Brandschutz geprüft.~~<br><br>§ 69 bleibt unberührt.<br><br>Die Bauherrschaft kann in den übrigen Fällen eine Prüfung der bautechnischen Nachweise beantragen.<br><br>Dies gilt auch für die Anforderungen an den Brandschutz, soweit hierüber Bescheinigungen nach Absatz 2 vorzulegen sind.<br><br>Werden bautechnische Nachweise für den Brandschutz durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 69 nicht geprüft. |
| (4) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht.<br><br>Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. | ~~(4)~~ Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht.<br><br>Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 69 Abweichungen** | **§ 69 Abweichungen** |
| (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 vereinbar ist.<br><br>Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie oder der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum dienen. | (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 ~~Absatz 1 Satz 1 und 2 und 3~~ vereinbar ist. Abweichungen von den § 4 bis § 16 und § 26 bis § 47 sowie § 49 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften sind bei bestehenden Anlagen zuzulassen.<br><br>1. zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, der Teilung von Wohnungen oder der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung oder Aufstockung, deren Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt,<br>2. zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie oder<br>3. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Denkmälern.<br><br>Ferner kann von § 4 bis § 16 und § 26 bis § 47 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften abgewichen werden,<br><br>1. wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern,<br>2. bei Nutzungsänderungen oder<br>3. wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.<br><br>Im Falle von Satz 3 Nummer 2 kann auch von § 49 Absatz 1 abgewichen werden.<br><br>Gründe des allgemeinen Wohls liegen insbesondere bei Vorhaben zur Deckung dringenden Wohnbedarfs, bei Vorhaben zur Berücksichtigung der Belange des |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| | Klima-schutzes und der Klimaanpassung oder aus Gründen der Stadtentwicklung vor.<br><br>Bei den Vorhaben nach Satz 2 und 3 folgt die Atypik bereits aus dem festgestellten Sonderinteresse. |
| Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird. | (1a)§ 58 Absatz 5 und § 88 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt. Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn eine staatlich anerkannte Sachverständige oder ein staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes bescheinigt hat, dass das Vor-haben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen durch sie oder ihn bescheinigt wird. |
| (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert schriftlich zu beantragen.<br><br>Der Antrag ist zu begründen.<br><br>Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. | (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist ~~gesondert~~ schriftlich zu beantragen.<br><br>Der Antrag ist zu begründen.<br><br>Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. |
| (3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.<br><br>Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu.<br><br>§ 36 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch gilt entsprechend. | (3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe des Absatzes 1 und 2.<br><br>Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu.<br><br>§ 36 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch gilt entsprechend. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Die Gemeinde bzw. die Bauaufsichtsbehörde hat über den Abweichungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden.<br><br>Sie kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern. | Die Gemeinde bzw. die Bauaufsichtsbehörde hat über den Abweichungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden.<br><br>Sie kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern. |
| **§ 70 Bauantrag, Bauvorlagen** | **§ 70 Bauantrag, Bauvorlagen** |
| (1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.<br><br>Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, ersetzt werden.<br><br>(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen.<br><br>§ 63 Absatz 4 sowie § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist zu beachten.<br><br>Mit den Bauvorlagen für große Sonderbauten (§ 50 Absatz 2) ist ein Brandschutzkonzept einzureichen.<br><br>Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.<br><br>(3) Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. | (1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 anderes bestimmt ist.<br><br>~~Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, ersetzt werden.~~<br><br>(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen.<br><br>§ 68 bleibt unberührt.<br><br>Mit den Bauvorlagen für große Sonderbauten (§ 50 Absatz 2) ist ein Brandschutzkonzept einzureichen.<br><br>Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.<br><br>(3) Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Die von den Fachplanerinnen oder Fachplanern nach § 54 Absatz 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein.<br><br>Für Bauvorhaben auf fremden Grundstücken kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden. | Die von den Fachplanerinnen oder Fachplanern nach § 54 Absatz 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein.<br><br>Für Bauvorhaben auf fremden Grundstücken kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden. |
| **§ 71 Behandlung des Bauantrages** | **§ 71 Behandlung des Bauantrages** |
| (1) Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags zu prüfen,<br><br>1. ob der Bauantrag und die Bauvorlagen den Anforderungen des § 70 und den Vorschriften einer aufgrund des § 87 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen,<br><br>2. ob die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, Benehmen oder von der Erteilung einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde (berührte Stelle) abhängig ist,<br><br>3. welche anderen Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind und<br><br>4. welche Sachverständigen heranzuziehen sind.<br><br>Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.<br><br>Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. | (1) Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.<br><br>~~1. ob die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, Benehmen oder von der Erteilung einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde (berührte Stelle) abhängig ist,~~<br><br>~~2. welche anderen Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind und~~<br><br>~~3. welche Sachverständigen heranzuziehen sind.~~<br><br>Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.<br><br>Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag und die dazugehörenden Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise der Gemeinde zuzuleiten. | Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag und die dazugehörenden Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise der Gemeinde zuzuleiten.<br><br>(2) Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, hat die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich<br><br>1. der Bauherrschaft ihren Eingang und den nach Absatz 5 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen sowie<br><br>2. die Gemeinde und die berührten Stellen nach Absatz 3 zu hören.<br><br>Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn in der Bauaufsichtsbehörde ein Verfahren zur elektronischen Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren zum Einsatz kommt und die Bauherrschaft den Stand des Verfahrens selbständig nachvollziehen kann.<br><br>(3) Soweit es für die Feststellung notwendig ist, ob dem Vorhaben von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 74 Absatz 1 entgegenstehen, sollen die Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird.<br><br>Ist die Beteiligung einer Stelle nur erforderlich, um das Vorliegen von fachtechnischen Voraussetzungen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Bauherrschaft und auf deren Kosten dies durch geeignete Sachverständige prüfen lassen.<br><br>Sie kann von der Bauherrschaft die Bestätigung einer oder eines geeigneten Sachverständigen verlangen, dass die fachtechnischen Voraussetzungen vorliegen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| | (4) Die Bauaufsichtsbehörde setzt unter den Voraussetzungen des ~~Absatzes 1 Nummer 2 und~~ Absatzes 3 eine angemessene Frist; sie darf höchstens zwei Monate betragen. |
| (2) Die Bauaufsichtsbehörde setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 eine angemessene Frist; sie darf höchstens zwei Monate betragen. | |
| Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder des Benehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird. | Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder des Benehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird. |
| Äußern sich die berührten Stellen nicht fristgemäß, kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. | Äußern sich die berührten Stellen nicht fristgemäß, kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. |
| Bearbeitungs- und Ausschlussfristen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. | ~~Bearbeitungs- und Ausschlussfristen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.~~ |
| (3) Entscheidungen und Stellungnahmen nach Absatz 2 sollen gleichzeitig eingeholt werden. | (5) Entscheidungen und Stellungnahmen nach Absatz 4 sollen gleichzeitig eingeholt werden. |
| Eine gemeinsame Besprechung der nach Absatz 2 zu beteiligenden Stellen (Antragskonferenz) soll einberufen werden, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens dienlich ist. | Eine gemeinsame Besprechung der nach Absatz 3 zu beteiligenden Stellen (Antragskonferenz) ist einzuberufen, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens dienlich ist. |
| Förmlicher Erklärungen der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die dort genannten Behörden oder Dienststellen derselben Körperschaft wie die Bauaufsichtsbehörde angehören. | Förmlicher Erklärungen der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens nach Absatz 3 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die ~~dort genannten~~ Behörden oder Dienststellen derselben Körperschaft wie die Bauaufsichtsbehörde angehören. |
| | (6) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb von drei Monaten, im einfachen Baugenehmigungsverfahren und in dem Fall des § 77 innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| | Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die Bauvorlagen vollständig und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 und nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches sowie nach § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist.<br><br>Die Fristen nach Absatz 4 dürfen nur ausnahmsweise bis zu einem Monat verlängert werden, im einfachen Baugenehmigungsverfahren jedoch nur, wenn das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches erforderlich ist. |
| (4) Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie nach § 3 Absatz 2 eingeführt sind, zu prüfen. | (7) Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie nach § 3 Absatz 2 eingeführt sind, zu prüfen. |
| **§ 72 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit** | **§ 72 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit** |
| (1) Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.<br><br>Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.<br><br>Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind insoweit nicht anzuwenden.<br><br>(2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Angrenzer die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| Haben die Angrenzer dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen.<br><br>(3) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen.<br><br>Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung<br><br>1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,<br><br>2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und<br><br>3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 47 Absatz 5 und § 50 Absatz 2 Nummer 8, 10, 11, 13 oder 14 sind,<br><br>ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5 a und 5 c Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt. Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.<br><br>Satz 2 gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.<br><br>(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren:<br><br>1. über den Gegenstand des Vorhabens,<br><br>2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,<br><br>3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können, dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,<br><br>4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.<br><br>Bei der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:<br><br>1. gegebenenfalls die Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 und 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| 2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,<br><br>3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.<br><br>(5) Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen.<br><br>Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend.<br><br>Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben, mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.<br><br>Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren. | |
| (6) Bei mehr als 20 Angrenzern, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 2 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.<br><br>Wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen.<br><br>Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden, auf Auflagen ist hinzuweisen. | (6) Bei mehr als 20 Angrenzern, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 2 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.<br><br>Wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen.<br><br>Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden, auf Auflagen ist hinzuweisen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.<br><br>Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen.<br><br>§ 74 Absatz 2 bleibt unberührt.<br><br>In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid eingesehen und nach Satz 8 angefordert werden können.<br><br>Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.<br><br>Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.<br><br>(7) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage nach § 49 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben. | Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.<br><br>Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen.<br><br>§ 74 Absatz 2 bleibt unberührt.<br><br>In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid eingesehen und nach Satz 8 angefordert werden können.<br><br>Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.<br><br>Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 73 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens** | **§ 73 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens** |
| (1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen.<br><br>Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.<br><br>(2) § 122 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, findet keine Anwendung.<br><br>(3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 123 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.<br><br>Sie ist zu begründen.<br><br>Eine Anfechtungsklage hat auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.<br><br>Die Baugenehmigung kann, soweit sie als Ersatzvornahme gilt, nicht gesondert nach § 126 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angefochten werden.<br><br>(4) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. | (1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 14 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 5 Satz 1, § 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuchs oder nach § 69 Absatz 3 Satz 2 erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen.<br><br>Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. | |
| **§ 74 Baugenehmigung, Baubeginn** | **§ 74 Baugenehmigung, Baubeginn** |
| (1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.<br><br>(2) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und der Nachbar nicht nach § 72 Absatz 2 zugestimmt hat.<br><br>Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen.<br><br>(3) Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.<br><br>Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt.<br><br>(4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.<br><br>(5) Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. | (1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.<br><br>(2) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Angrenzerin oder der Angrenzer nicht nach § 72 Absatz 2 zugestimmt hat.<br><br>Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Bauvorlagen einer baulichen Anlage so lange aufzubewahren, wie diese besteht. Bei Archivierung in elektronischer Form muss gewährleistet sein, dass die Unterlagen nicht nachträglich verändert werden können. | |
| (6) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheids, einer Zustimmung, einer Abweichung, einer Ausnahme oder einer Befreiung zu unterrichten.<br><br>Eine Ausfertigung des Bescheids ist beizufügen. | |
| (7) Vor Zugang der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. | |
| (8) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein.<br><br>Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden.<br><br>§ 70 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. | (8) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein.<br><br>Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden.<br><br>~~§ 70 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~ |
| (9) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 60 Absatz 1 und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).<br><br>Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurden. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| **§ 75 Geltungsdauer der Baugenehmigung** | |
| (1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.<br><br>(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.<br><br>Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. | |
| **§ 76 Teilbaugenehmigung** | |
| (1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung).<br><br>§ 74 gilt entsprechend.<br><br>(2) In der Baugenehmigung können für die bereits begonnenen Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, dass die zusätzlichen Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. | |
| **§ 77 Vorbescheid** | |
| (1) Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Der Vorbescheid gilt drei Jahre.<br><br>Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.<br><br>§§ 58 Absatz 3, 69 bis 72, 74 Absatz 1 und 2 sowie 75 Absatz 2 gelten entsprechend.<br><br>(2) Betreffen die Fragen nach Absatz 1 die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes, müssen die dem Antrag auf Vorbescheid beizufügenden Bauvorlagen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben sein.<br><br>§ 67 gilt entsprechend.<br><br>Dies gilt nicht für einen Antrag auf Vorbescheid, mit dem nur über die Vereinbarkeit mit den planungsrechtlichen Vorschriften über die Art der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche entschieden werden soll. | |
| **§ 78 Genehmigung Fliegender Bauten** | **§ 78 Genehmigung Fliegender Bauten** |
| (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.<br><br>Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.<br><br>(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. | (2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.<br><br>Diese Fliegenden Bauten sind Sonderbauten.<br><br>§ 54 Absatz 4 ist insofern nicht anzuwenden. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Dies gilt nicht für<br><br>1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,<br><br>2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,<br><br>3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,<br><br>4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und<br><br>5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.<br><br>(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat.<br><br>Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.<br><br>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erstellt werden dürfen. | Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für<br><br>1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,<br><br>2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,<br><br>3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,<br><br>4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und<br><br>5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt. |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| (5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll, sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden.<br><br>§ 75 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.<br><br>Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen beizufügen ist.<br><br>Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.<br><br>(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat.<br><br>Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.<br><br>(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist.<br><br>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.<br><br>In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten ist.<br><br>(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere, weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird.<br><br>Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen.<br><br>Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.<br><br>(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen.<br><br>Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. | |
| (10)§§ 70, 71 Absatz 1 Satz 2, 83 Absätze 1 und 5 gelten entsprechend. | (10)§ 70 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 83 Absatz 1 und 5 gelten entsprechend. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 79 Bauaufsichtliche Zustimmung** | **§ 79 Bauaufsichtliche Zustimmung** |
| (1) Genehmigungsbedürftige Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn<br><br>1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Landschaftsverbandes übertragen ist und<br><br>2. die Baudienststelle mindestens mit einer Person, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung hat, und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.<br><br>Solche Anlagen bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde.<br><br>Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Angrenzer dem Bauvorhaben zustimmen.<br><br>Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen.<br><br>Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 72 Absatz 3 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. | (1) ~~Genehmigungsbedürftige~~ Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn<br><br>1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Landschaftsverbandes übertragen ist und<br><br>2. die Baudienststelle mindestens mit einer Person, die ~~aufgrund eines~~ einen Hochschulabschluss~~es~~ der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen ~~die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf~~ und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung hat, und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.<br><br>Solche Anlagen bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde.<br><br>Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Angrenzer dem Bauvorhaben zustimmen.<br><br>Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen.~~, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen.~~<br><br>Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 72 Absatz 3 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. | (2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. |
| (3) Die obere Bauaufsichtsbehörde prüft die Übereinstimmung in Anwendung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5.<br><br>§ 64 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 69 bis 71, §§ 74 bis 77 gelten entsprechend.<br><br>Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Absatz 3 bis 6 durch.<br><br>Die obere Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarn nicht zugestimmt haben.<br><br>Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung. | (3) Die obere Bauaufsichtsbehörde prüft die Übereinstimmung in Anwendung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 ~~Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5~~.<br><br>~~§ 64 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 69 bis 71, §§ 74 bis 77 gelten entsprechend.~~<br><br>Sie führt bei ~~den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die~~ zustimmungspflichtigen Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Absätze 3 bis 5 durch.<br><br>Die obere Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die ~~Nachbarn~~ Angrenzerin oder der Angrenzer nicht zugestimmt haben.<br><br>Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung. |
| (4) Der öffentliche Bauherr trägt die Verantwortung, dass Entwurf und Ausführung der Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.<br><br>Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören.<br><br>§ 36 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend. | (4) ~~Die öffentliche Bauherrschaft trägt die Verantwortung, dass Entwurf und Ausführung der Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.~~<br><br>Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören.<br><br>§ 36 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend.<br><br>Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| | (5) Die Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.<br><br>Die Baudienststelle ist verpflichtet, dem Eigentümer Unterlagen und Pläne in Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.<br><br>Im Übrigen gelten § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.<br><br>Die Verantwortung des Unternehmens (§ 55) bleibt unberührt. |
| (5) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.<br><br>Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.<br><br>§ 78 Absatz 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung. | (6) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.<br><br>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.<br><br>Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.<br><br>§ 78 Absatz 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung. |
| **Vierter Abschnitt**<br>**Bauaufsichtliche Maßnahmen** | **Vierter Abschnitt**<br>**Bauaufsichtliche Maßnahmen** |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 80 Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte** | |
| Sind Bauprodukte entgegen § 24 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen. | |
| **§ 81 Einstellung von Arbeiten** | **§ 81 Einstellung von Arbeiten** |
| (1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.<br><br>Dies gilt auch dann, wenn<br><br>1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 74 Absatz 7 und 9 begonnen wurde, oder<br><br>2. bei der Ausführung<br><br>a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,<br><br>b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen abgewichen wird, oder<br><br>3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 24 kein Ü-Zeichen tragen, oder | (1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.<br><br>Dies gilt auch dann, wenn<br><br>1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 74 Absatz 7 und 9 begonnen wurde, oder<br><br>2. bei der Ausführung<br><br>a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,<br><br>b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen<br><br>abgewichen wird, oder<br><br>3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 24 kein Ü-Zeichen tragen, oder |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 24 Absatz 4) gekennzeichnet sind.<br><br>(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen. | 4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 24 Absatz 4) gekennzeichnet sind. |
| **§ 82 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung** | **§ 82 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung** |
| Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.<br><br>Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden. | (1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.<br><br>Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.<br><br>(2) Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückeigentümer und Erbbauberechtigte verpflichten, die Anlage abzubrechen oder zu beseitigen.<br><br>Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt. |
| **Fünfter Abschnitt<br>Bauüberwachung** | **Fünfter Abschnitt<br>Bauüberwachung** |
| **§ 83 Bauüberwachung** | **§ 83 Bauüberwachung** |
| (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen (Bauüberwachung). | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Die Bauüberwachung ist beschränkt auf den Umfang der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Bauvorlagen und kann stichprobenhaft durchgeführt werden.<br><br>Bei Vorhaben, die im einfachen Genehmigungsverfahren (§ 64) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung verzichten.<br><br>(3) Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen nachzuweisen. Wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, kann sie die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen.<br><br>(4) Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Bauprodukten und, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen lassen.<br><br>(5) Im Rahmen der Bauüberwachung ist den mit der Überwachung beauftragten Personen jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.<br><br>(6) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangen, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen. | (2) Die Bauüberwachung ist beschränkt auf den Umfang der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Bauvorlagen und kann stichprobenhaft durchgeführt werden.<br><br>Bei Vorhaben, die im einfachen ~~Genehmigungsverfahren~~ Baugenehmigungsverfahren (§ 64) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung verzichten. |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| **§ 84 Bauzustandsbesichtigung, Aufnahme der Nutzung** | |
| (1) Die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung genehmigter Anlagen (§ 60) wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.<br><br>§ 83 Absatz 2 gilt entsprechend.<br><br>(2) Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.<br><br>Ist eine Bauleiterin oder ein Bauleiter der Bauaufsichtsbehörde nicht benannt worden, trifft die Pflicht die Bauherrin oder den Bauherrn.<br><br>Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr oder von ihr Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter angezeigt werden.<br><br>(3) Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.<br><br>Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.<br><br>Die abschließende Fertigstellung umfasst die Fertigstellung auch der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| (4) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.<br><br>Bauzustandsbesichtigungen finden insoweit nicht statt.<br><br>(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.<br><br>Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen.<br><br>(6) Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Absatz 2 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.<br><br>(7) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bei Bauausführungen die Arbeiten erst fortgesetzt oder die Anlagen erst benutzt werden, wenn sie von ihr oder einer oder einem beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind.<br><br>(8) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Absatz 2 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Eine Anlage darf erst benutzt werden, wenn darüber hinaus Zufahrtswege, Wasser- sowie Löschwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.<br><br>Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Antrag gestatten, dass die Anlage ganz oder teilweise schon früher benutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen. | |
| **Sechster Abschnitt**<br>**Baulasten** | **Sechster Abschnitt**<br>**Baulasten** |
| **§ 85 Baulasten, Baulastenverzeichnis** | |
| (1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast).<br><br>Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so ist auch die Erklärung der oder des Erbbauberechtigten erforderlich.<br><br>Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgern.<br><br>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform.<br><br>Die Unterschrift muss öffentlich, von einer Gemeinde oder von einer gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. | |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| NRW. S. 256) geändert worden ist, zuständigen Stelle beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.<br><br>(3) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter.<br><br>Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht.<br><br>Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.<br><br>(4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt.<br><br>In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden<br><br>1. andere baurechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen, sowie<br><br>2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.<br><br>(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.<br><br>Bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren ist ein berechtigtes Interesse grundsätzlich anzunehmen. | |
| **Sechster Teil<br>Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften** | **Sechster Teil<br>Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften** |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| **§ 86 Ordnungswidrigkeiten** | **§ 86 Ordnungswidrigkeiten** |
| (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig | (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig |
| 1. entgegen § 5 Absatz 2 Zu- und Durchfahrten sowie befahrbare Flächen nicht ständig freihält oder Fahrzeuge auf ihnen abstellt, | 1. entgegen § 5 Absatz 2 Zu- und Durchfahrten sowie befahrbare Flächen nicht ständig freihält oder Fahrzeuge auf ihnen abstellt, |
| 2. es entgegen § 11 Absatz 3 unterlässt, ein Baustellenschild aufzustellen, | 2. ~~es~~ entgegen § 11 Absatz 1 eine Baustelle nicht ordnungsgemäß einrichtet oder entgegen § 11 Absatz 3 ein Baustellenschild nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt, ~~Baustellenschild aufzustellen,~~ |
| 3. Bauarten entgegen § 17 ohne Bauartgenehmigung oder ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anwendet, | 3. Bauarten entgegen § 17 ohne Bauartgenehmigung oder ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anwendet, |
| 4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 2 vorliegen, | 4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 2 vorliegen, |
| 5. Bauprodukte entgegen § 24 Absatz 4 ohne das Ü-Zeichen verwendet, | 5. Bauprodukte entgegen § 24 Absatz 4 ohne das Ü-Zeichen verwendet, |
| 6. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 zur Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Unternehmerin oder einen Unternehmer oder eine Bauleiterin oder einen Bauleiter oder eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser nicht beauftragt, | 6. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 keine geeigneten Beteiligten bestellt, |
| 7. entgegen § 53 Absatz 2 Satz 2 die genehmigungsbedürftige Beseitigung von Anlagen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt, | ~~8.~~ 7. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 5 vor Beginn der Bauarbeiten die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter oder während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen oder entgegen § 53 Absatz 1 Satz 6 einen Wechsel in der Person der Bauherrin oder des Bauherrn nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, |
| 8. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 5 vor Beginn der Bauarbeiten die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter oder während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen oder | ~~7.~~ 8. entgegen § 53 Absatz 2 Satz 2 die nicht verfahrensfreie Beseitigung von Anlagen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt, |

| Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 | Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021<br><br>Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert)) |
|---|---|
| entgegen § 53 Absatz 1 Satz 6 einen Wechsel in der Person der Bauherrin oder des Bauherrn nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, | |
| | 9. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht bereithält, |
| 9. entgegen § 62 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage benutzt, ohne eine Bescheinigung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder Sachverständigen vorliegen zu haben, | 10. entgegen § 62 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage benutzt, ohne eine Bescheinigung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder Sachverständigen vorliegen zu haben, |
| 10. entgegen den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 eine Anlage beseitigt, | 11. entgegen § 62 Absatz 3 Satz 2 eine Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 eine Anlage beseitigt, |
| | 12. entgegen § 63 Absatz 3 Satz 4 und 5, auch in Verbindung mit Satz 6, mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt, |
| 11. entgegen § 66 Absatz 5 Nummer 2 die Bezugsgebäude nicht anzeigt oder entgegen § 66 Absatz 5 Nummer 3 die dort genannten Nachweise nicht einreicht, | 13. entgegen § 66 Absatz 5 Nummer 2 die Bezugsgebäude nicht anzeigt oder entgegen § 66 Absatz 5 Nummer 3 die dort genannten Nachweise nicht einreicht, |
| 12. entgegen § 68 Absatz 1, § 83 Absatz 3 oder § 84 Absatz 4 Satz 1 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht einreicht, | 14. entgegen § 68 Absatz 1, § 83 Absatz 3 oder § 84 Absatz 4 Satz 1 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht einreicht, |
| 13. eine Anlage ohne Baugenehmigung nach § 74 oder Teilbaugenehmigung nach § 76 oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt, beseitigt oder ihre Nutzung ändert, | 15. eine Anlage ohne Baugenehmigung nach § 74 oder Teilbaugenehmigung nach § 76 oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt, beseitigt oder ihre Nutzung ändert, |
| 14. entgegen § 74 Absatz 8 Satz 2 eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen an der Baustelle nicht vorliegen hat, | 16. entgegen § 74 Absatz 8 Satz 2 eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen an der Baustelle nicht vorliegen hat, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 15. entgegen § 74 Absatz 9 den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,<br><br>16. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 78 Absatz 2 in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme nach § 78 Absatz 7 Satz 2 und 3 in Gebrauch nimmt,<br><br>17. die nach § 84 Absatz 2 vorgeschriebenen oder verlangten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,<br><br>18. entgegen § 84 Absatz 6 oder 7 mit der Fortsetzung der Bauarbeiten beginnt,<br><br>19. entgegen § 84 Absatz 8 Anlagen vorzeitig benutzt,<br><br>20. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder<br><br>21. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist. | 17. entgegen § 74 Absatz 9 den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,<br><br>18. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 78 Absatz 2 in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme nach § 78 Absatz 7 Satz 2 und 3 in Gebrauch nimmt,<br><br>19. die nach § 84 Absatz 2 vorgeschriebenen oder verlangten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,<br><br>20. entgegen § 84 Absatz 6 oder 7 mit der Fortsetzung der Bauarbeiten beginnt,<br><br>21. entgegen § 84 Absatz 8 Anlagen vorzeitig benutzt,<br><br>22. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder<br><br>23. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.<br>Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist anzuwenden. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen | (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen |
| 1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern, | 1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern, |
| 2. als staatlich anerkannter Sachverständiger unbefugt Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt, | 2. ohne dazu berechtigt zu sein, Bescheinigungen, Erklärungen oder bautechnische Nachweise einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer oder eines Prüfingenieurs oder Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen einer berechtigten Person nach § 54 Absatz 4 ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht, |
| 3. ohne staatlich anerkannter Sachverständiger zu sein, Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht, | 3. ohne dazu berechtigt zu sein, Bauanträge, Anzeigen oder Bauvorlagen, die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 nur von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden unterschrieben werden dürfen, durch Unterschrift anerkennt oder bei Bauaufsichten einreicht, oder |
| 4. als qualifizierter Tragwerksplaner unbefugt Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen stichprobenhafter Kontrollen der Baustelle ausstellt oder einreicht, | 4. als staatlich anerkannte Sachverständige oder als staatlich anerkannter Sachverständiger oder als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur unbefugt Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen oder als berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 unbefugt Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen stichprobenhafter Kontrollen der Baustelle ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht. |
| 5. ohne qualifizierter Tragwerksplaner zu sein, Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen eines qualifizierten Tragwerksplaners ausstellt oder einreicht oder | |
| 6. ohne bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser zu sein, Bauvorlagen, die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 nur von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern unterschrieben werden dürfen, durch Unterschrift anerkennt oder bei Bauaufsichten einreicht. | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.<br><br>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 4 die jeweils zuständige Baukammer, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, 5 und 6 die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, in den übrigen Fällen die untere Aufsichtsbehörde. | (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.<br><br>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des<br><br>a) Absatzes 1 Nummer 1 hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde,<br><br>b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 die jeweils zuständige Baukammer,<br><br>c) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und<br><br>d) im Übrigen die untere Bauaufsichtsbehörde.<br><br>Sofern eine Ordnungswidrigkeit gegenüber einem Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geahndet wird, hat die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Baukammer hierüber nachrichtlich in Kenntnis zu setzen. |
| **§ 87 Rechtsverordnungen** | **§ 87 Rechtsverordnungen** |
| (1) Zur Verwirklichung der in §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über<br><br>1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 51,<br><br>2. den Nachweis der Befähigung der in § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3 genannten Personen, dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, | (1) Zur Verwirklichung der in §§ 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über<br><br>1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 47,<br><br>2. den Nachweis der Befähigung der in § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3 genannten Personen, dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden, | die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden, |
| 3. die Überwachung von Tätigkeiten bei Bauarten nach § 17 Absatz 7 und mit einzelnen Bauprodukten nach § 18 Absatz 4, dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 25 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden, | 3. die Überwachung von Tätigkeiten bei Bauarten nach § 17 Absatz 7 und mit einzelnen Bauprodukten nach § 18 Absatz 4, dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 25 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden, |
| 4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in §§ 39 bis 41, insbesondere über Lüftungs- und Leitungsanlagen sowie über deren Betrieb und über deren Aufstellräume, | 4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in §§ 39 bis 41, insbesondere über Lüftungs- und Leitungsanlagen sowie über deren Betrieb und über deren Aufstellräume, |
| 5. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 42, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie über die Lagerung von Brennstoffen, | 5. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 42, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie über die Lagerung von Brennstoffen, |
| | 6. Anforderungen an Garagen (§ 48), |
| | 7. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörnutzungen (§ 48 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| | 8. die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Abgrenzungen oder Einfriedungen; hierzu können auch Anforderungen an die Bepflanzung gestellt oder die Verwendung von Pflanzen, insbesondere Hecken, als Einfriedung verlangt werden, |
| 6. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der Anlagen und Räume für Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 49 Absatz 2 und 50), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art, | 9. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der Anlagen und Räume für Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 49 Absatz 2 und 50), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art, |
| 7. wiederkehrende Prüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen, | 10. wiederkehrende Prüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen, |
| 8. die Vergütung der Sachverständigen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden, die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, festzusetzen, | 11. die Vergütung der Sachverständigen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden, die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, festzusetzen und |
| 9. die Anwesenheit von Fachleuten beim Betrieb technisch schwieriger Anlagen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten, | 12. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen. |
| 10. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 9 genannten Fachleute, | ~~13. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 9 genannten Fachleute und~~ |
| 11. die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 48 Absatz 2 und | ~~14. die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 48 Absatz 2. und~~ |
| 12. berufsqualifizierende Abschlüsse nach § 57 Absatz 2. | ~~15. berufsqualifizierende Abschlüsse nach § 57 Absatz 2.~~ |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über | (2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, ~~zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden~~ durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über |
| 1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, | 1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, |
| 2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben, | 2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben, |
| 3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen, | 3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige, sachverständige Stellen, Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure sowie deren Anerkennung, |
| 4. die staatliche Anerkennung von Sachverständigen, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden, | 4. ~~die staatliche Anerkennung von~~ Sachverständige, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden sowie deren staatliche Anerkennung, |
| 5. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen nach Absatz 1 Nummer 7 Sachverständige oder Sachkundige zu beauftragen, | 5. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen nach Absatz 1 Nummer 7 Sachverständige oder Sachkundige zu beauftragen, |
| 6. die Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden gemäß § 91 Satz 2 und 3 und | 6. die Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden gemäß § 91 Satz 2 und 3 und |
| 7. ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren, bei dem auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Das Verfahren muss den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Rechtsverordnungen nach dieser Ziffer dürfen nur mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 erlassen werden. | 7. ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren, bei dem auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Das Verfahren muss den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 53 bis 56 oder die Sachverständigen zu erfüllen haben. | Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 53 bis 56 oder die Sachverständigen zu erfüllen haben. |
| Sie muss dies in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 tun. | Sie muss dies in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 6 tun. |
| Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige tätig werden, sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. | Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige tätig werden, sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. |
| Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln. | Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen und Prüfingenieure vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen und Prüfingenieure sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln. |
| (3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über | (3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über |
| 1. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen, | 1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 63, |
| 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen und | 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen und |
| 3. das Verfahren im Einzelnen. | 3. das Verfahren im Einzelnen. |
| Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen. | Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die am Bau Beteiligten nach den §§ 53 bis 56 zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise dieser Personen, von Sachverständigen, Fachleuten oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben. | (4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die am Bau Beteiligten nach den §§ 53 bis 56 zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise dieser Personen, von Sachverständigen, Fachleuten oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben. |
| (5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 25) auf andere Behörden zu übertragen. Die Befugnis nach Satz 1 kann auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt. Die Befugnis darf nur im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden. | (5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 25) auf andere Behörden zu übertragen. Die Befugnis nach Satz 1 kann auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt. Die Befugnis darf nur im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden. |
| (6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung<br><br>1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen und<br><br>2. das Anerkennungsverfahren nach § 25 Absatz 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern. | (6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung<br><br>1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen und<br><br>2. das Anerkennungsverfahren nach § 25 Absatz 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern. |
| (7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 17 Absatz 2 und §§ 20 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen. | (7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 17 Absatz 2 und §§ 20 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| (8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung nach § 74 oder Zustimmung nach § 79 einschließlich etwaiger Abweichungen nach § 69 einschließen sowie, dass § 35 des Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.<br><br>(9) Die Rechtsverordnungen werden nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.<br><br>(10) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. | (8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung nach § 74 oder Zustimmung nach § 79 einschließlich etwaiger Abweichungen nach § 69 einschließen sowie, dass § 35 des Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.<br><br>(9) Die Rechtsverordnungen werden nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.<br><br>(10) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. |
| **§ 88 Technische Baubestimmungen** | **§ 88 Technische Baubestimmungen** |
| (1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden.<br><br>Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.<br><br>Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. | (1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden.<br><br>Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.<br><br>Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| §§ 17 Absatz 2, 20 Absatz 1 und 69 Absatz 1 bleiben unberührt.<br><br>(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:<br><br>1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,<br><br>2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,<br><br>3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere<br><br>a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,<br><br>b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,<br><br>c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,<br><br>d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,<br><br>e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,<br><br>f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen, | §§ 17 Absatz 2, 20 Absatz 1 und 69 Absatz 1 bleiben unberührt. |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 17 Absatz 3 oder nach § 22 Absatz 1 bedürfen,<br><br>5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 24 Absatz 2 und<br><br>6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.<br><br>(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.<br><br>(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 20 Absatz 3 genannte Liste.<br><br>(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik veröffentlicht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder eine Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB). Die Oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 als Verwaltungsvorschrift für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei der Bekanntgabe kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. | |
| **§ 89 Örtliche Bauvorschriften** | **§ 89 Örtliche Bauvorschriften** |
| (1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über<br><br>1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,<br><br>2. über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen, | (1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über<br><br>1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,<br><br>2. über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen, |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (§ 8 Absatz 2), | 3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (§ 8 Absatz 2), |
| 4. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze sowie der Fahrradabstellplätze (§ 48 Absatz 3), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann, | 4. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörnutzungen (§ 48 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann, |
| 5. die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen, | 5. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen, |
| 6. von § 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind, | 6. von § 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind, oder |
| 7. die Begrünung baulicher Anlagen. | 7. die Begrünung baulicher Anlagen. |
| (2) Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen werden. Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Bau- | |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| gesetzbuch erlassen, so sind die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 13, 13a, 13b, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 Baugesetzbuch entsprechend anzuwenden.<br><br>(3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen. | |
| **§ 90 Übergangsvorschriften** | **§ 90 Übergangsvorschriften** |
| (1) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.<br><br>(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.<br><br>(3) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.<br><br>(4) Die bis zum 31. Dezember 2018 vollständigen und ohne erhebliche Mängel eingereichten Bauvorlagen werden nach der Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist, beschieden. Ab dem 1. Januar | (4) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verfahrensvorschriften fortzuführen |

| **Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018** | **Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung vom 2. Juli 2021**<br><br>**Dargestellt sind die Änderungen der BauO in der Fassung vom 2. Juli 2021 gegenüber der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Änderung vom 14. September 2021 (§ 67 Abs. 3 Nr. 5 (blau markiert))** |
|---|---|
| 2019 vollständige und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen werden nach diesem Gesetz beschieden. Dies gilt für Bauvorhaben nach § 63 entsprechend. | und abzuschließen. Abweichend von Satz 1 kann die Bauherrschaft die Anwendung dieses Gesetzes anstelle des zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechts beantragen. |
| **§ 91 Berichtspflicht** | |
| Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen dieses Gesetzes. Die Bauaufsichtsbehörden haben der obersten Bauaufsichtsbehörde über die durchschnittliche Länge von Baugenehmigungsverfahren jährlich zum 31. Dezember Bericht zu erstatten. Inhalt, Art, Form und Umfang der Berichtspflicht wird durch eine Rechtsverordnung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde festgelegt. Die oberste Bauaufsichtsbehörde berichtet dem Landtag über die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Berichte. | |
| | **Artikel 2 Inkrafttreten** |
| | ~~Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.~~<br>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. |

aufgestellt: Michaela Zimmermann
gesehen: Herbert Lintz

Diese Synopse stellt die bisherige Fassung der BauO NRW 2018 den Änderungen gegenüber, die der Landtag am 30. Juni 2021 beschlossen hat. Sie wurde nach bestem Wissen und Gewissen nach folgenden Unterlagen erstellt:

1. Landtagsdrucksache (Drucksache 17/14320)
2. Unterlagen der Baukostensenkungskommission

Sollten Sie dennoch Fehler finden, bitten wir um Mitteilung.

Stand: 14. September 2021